

Congenial - riester garant Mit Sicherheit große Sprünge

Sie planen Ihre Zukunft mit Congenial - riester garant der Condor Lebensversicherungs-AG in die Hand zu nehmen.

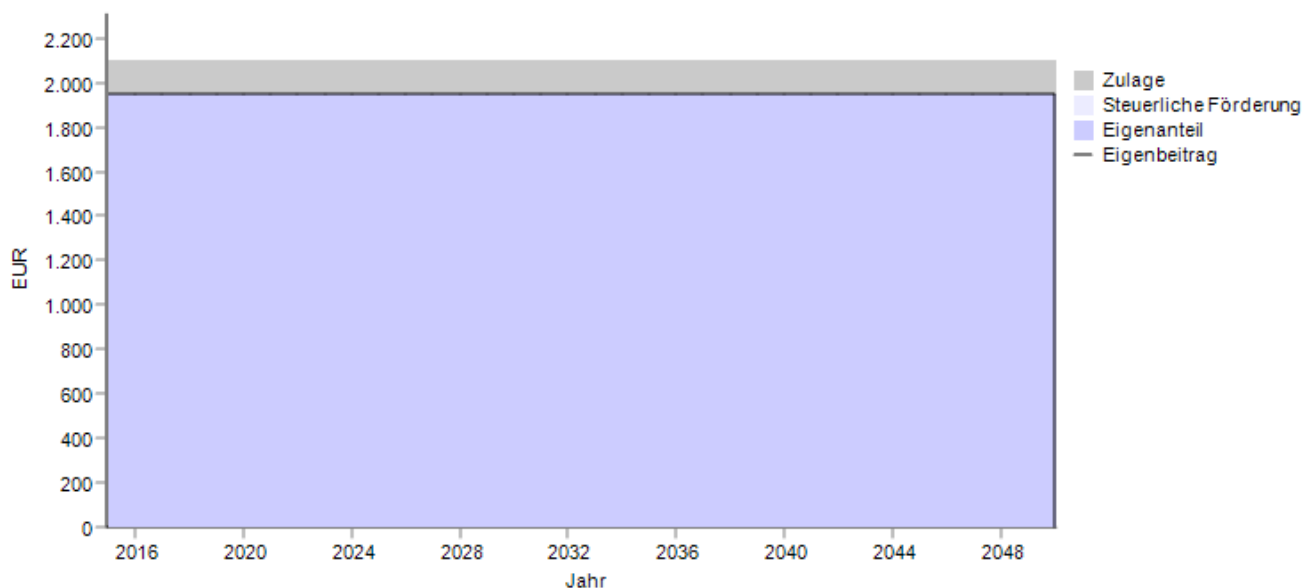
Gratulation! Vom Staat erhalten Sie dafür eine attraktive Förderung. Die Förderquote Ihres Vertrages beträgt nach Ihren Angaben

7,33%¹⁾

Die Beiträge für Ihre Altersversorgung mit Congenial - riester garant in Höhe von 73.500,00 Euro zahlt demnach zu 7,33% der Staat. Sie würden Zulagen in Höhe von 5.390,00 Euro und einen Steuervorteil von insgesamt 0,00 Euro erhalten.

Jahre	Gesamtbeitrag im Jahr	Eigenbeitrag im Jahr	Zulage im Jahr ²⁾	steuerliche Förderung im Jahr	Förderquote ¹⁾
	EUR	EUR	EUR	EUR	
2015	2.100,00	1.946,00	154,00	0,00	7,33%
2016 - 2049	2.100,00	1.946,00	154,00	0,00	7,33%
Gesamt	73.500,00	68.110,00	5.390,00	0,00	7,33%

Vorteile bei der Riester-Rente



- 1) Die Förderquote ist berechnet als Summe der staatlichen Zulagen und der steuerlichen Förderungen im betrachteten Zeitraum im Verhältnis zu den Beiträgen und Zulagen im betrachteten Zeitraum. Die Berechnung erfolgte nach Ihren Angaben und auf Basis des aktuellen Steuerrechts (**Stand August 2015**), die tatsächliche Förderquote wird von diesem Wert abweichen.
- 2) In dieser Darstellung werden die steuerlich dem Kalenderjahr zuzurechnenden Zulagen berücksichtigt, auch wenn die Zulagen dem Vertrag kalkulatorisch zum 1.7. des jeweils folgenden Jahres zufließen. Wird die Zulage des letzten Jahres nach Rentenbeginn gezahlt, wird sie direkt an den Kunden weitergeleitet. Die Summe der Zulagen in dieser Darstellung weicht in diesen Fällen von der Summe der Zulagen im Versicherungsvorschlag ab.

Wie funktioniert die Förderung?

Die Zulage

Der Staat finanziert Ihre Altersvorsorge mit. Der Staat zahlt bis zu 154,00 Euro Grundzulage pro Jahr in Ihren Altersvorsorgevertrag ein. Für jedes Kind kommen 185,00 Euro bei ab 2008 geborenen Kindern sogar 300,00 Euro pro Jahr hinzu.

Um die volle Zulage zu erhalten, müssen Sie nur wenige Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind grundsätzlich förderberechtigt, d.h. Sie sind z.B. in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, Beamter, Soldat oder Landwirt, erziehen Kinder unter 3 Jahren bzw. erhalten Arbeitslosengeld.
- Wenn Sie nicht selbst förderberechtigt sind, erhalten Sie trotzdem Ihre volle Zulage, wenn Ihr Ehepartner bzw. Ihr eingetragener Lebenspartner förderberechtigt ist und die volle Zulage bekommt.
- In Ihre Riester-Verträge zahlen Sie inklusive der Zulagen mindestens 4% ihres Arbeitseinkommens des Vorjahres ein.

Steuerliche Förderung

Ihre Riester-Rente ist zusätzlich bis zu 2.160 EUR im Jahr steuerlich gefördert. Ihr Beitrag und die Zulagen verringern Ihr zu versteuerndes Einkommen. Dadurch sparen Sie Steuern. Ist dieser Vorteil größer als die Zulage, erhalten Sie die Differenz zur Zulage mit der Einkommensteuererklärung erstattet.

Die Sicherheit Ihrer Altersversorgung

Mit Congenial - riester garant haben Sie sich für eine Altersvorsorge entschieden, die doppelt sicher ist:

- Die eingezahlten Beiträge und Zulagen stehen zum Rentenbeginn auf jeden Fall zur Verfügung und bilden die Basis der garantierten Renten.
- Der auf geförderten Beiträgen und Zulagen beruhende Policenwert ist bei Pfändung vor der Verwertung geschützt. Auch beim Bezug von Sozialleistungen ist der Policenwert nicht zu verwerten.

Deshalb Congenial - riester garant!

- **Garantie und Renditechance in einem:** Fondsgebundene Riester-Rente mit garantierter Rentenhöhe und zusätzlich garantierten Rentenfaktoren;
- **Fondsangebot:** Condor zählt zu den top Anbietern fondsgebundener Riester-Renten: Kein anderer Versicherer am deutschen Markt bietet eine vergleichbar breit gefächerte und umfassende Fondsauswahl inklusive jährlichem Qualitätscheck durch einen unabhängigen Investmentberater.
- **Renditeanker:** Bei Congenial - riester garant können Sie während der Vertragslaufzeit die Garantie über die gesetzliche Beitragsgarantie hinaus erhöhen und so erzielte Gewinne sichern lassen. Das verschafft Ihnen Planungssicherheit - vor allem wenn es auf den Rentenbeginn zugeht.
- **Beitragsretter:** Sie haben die Option, als Zusatzschutz zu Congenial - riester garant eine separate Arbeitslosigkeitsversicherung abzuschließen. Bei einem unverschuldeten Jobverlust zahlt dieser "Beitragsretter" bis zu einem Jahr lang die vereinbarten Beträge.
- **Bauhelfer:** Congenial - riester garant sorgt nicht nur für eine zusätzliche monatliche Riesterreute. Der integrierte Bauhelfer ermöglicht parallel eine zinsvergünstigte Eigenheimfinanzierung. Der Bauhelfer kann in Anspruch genommen werden, wenn der Congenial - riester garant Vertrag mindestens 36 Monate besteht. Sie können bis zu vierfachen Höhe des vorhandenen Vertragsguthabens (höchstens 100.000 Euro) ein zinsvergünstigtes Hypothekendarlehen beantragen.
- **Garantiejoker:** Zu Rentenbeginn wird aus Ihrem Policenwert die Rentenhöhe berechnet. Welche Berechnungsgrundlagen dafür herangezogen werden, wird bei Congenial - riester garant bereits bei Vertragsabschluss festgelegt und garantiert. Ergibt sich bei Rentenbeginn auf der Grundlage der Sterbetafel und des Rechnungszinses, die wir für den Neuzugang von Rentenversicherungen verwenden, ein höherer Rentenfaktor als der garantierte Rentenfaktor, dann wird die Rentenhöhe mit diesem Rentenfaktor ermittelt und garantiert.

Congenial - riester garant
Vorschlag Nr. 20151104111640-002 für eine
Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung
(Riester-Rente)

Condor-Tarif C70 Comfort D
(ohne Abschlussvergütung), staatlich zertifiziert mit der Nummer 005958

1. Allgemein

Versicherungsnehmer:	Versicherte Person		
Anrede versicherte Person:	Herr	Geburtsdatum:	10.09.1983
Versicherungsbeginn:	01.12.2015	Eintrittsalter:	32 Jahre
Rentenbeginn:	01.12.2050	Rente ab Alter:	67 Jahre
Letzte Beitragszahlung:	01.12.2049		

2. Versicherte Leistungen

Wir wollen Ihnen einen Eindruck vermitteln, welche Leistungen sich zum Rentenbeginn ergeben können.

Nur die garantierten Leistungen können der Höhe nach zugesagt werden. In die dargestellten garantierten Leistungen sind Ihre Zulagen und spätere Beitragsänderungen nicht eingerechnet. Die beispielhaft hochgerechneten Leistungen sind auf Basis der zuletzt für 2015 gültigen Überschussbeteiligung ermittelt. Bei der Berechnung der staatlichen Förderung haben wir Ihre persönlichen Angaben berücksichtigt. Dabei haben wir angenommen, dass die gesetzlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie die Familien- und Einkommensverhältnisse bis zum Rentenbeginn unverändert bleiben. Bei der Berechnung der möglichen Leistungen gehen wir davon aus, dass Sie beim Wegfall einer Kinderzulage Ihren Jahresbeitrag in entsprechender Höhe anpassen werden. Bitte beantragen Sie die Beitragserhöhungen, da wir den Zeitpunkt des Wegfalls einer Kinderzulage nicht kennen. In der Summe der Beiträge sind eventuelle Beitragserhöhungen aufgrund des Wegfalls einer Kinderzulage bereits berücksichtigt. Angaben zur Höhe der angenommenen Eigenbeiträge und angenommenen Zulagen enthält die "Tabellarische Übersicht über den Verlauf Ihrer Sparleistung". Die Einrechnung der angenommenen staatlichen Zulagen erfolgt für die Modellrechnungen immer zum 01.07. des Folgejahres für das der Anspruch besteht.

Die dargestellten möglichen Leistungsentwicklungen der fondsgebundenen Rentenversicherung (Riester-Rente) basieren zusätzlich auf der Annahme gleich bleibender Wertsteigerungen. **Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken.** Bisherige und künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Ergebnisse können höher oder niedriger als die angegebenen Werte sein.

a) Bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns (01.12.2050)

Angenommener Rentenbeginn am 01.12.2050	Jährliche Wertentwicklung der Fondsanteile			
	0,0%	2,0%	4,0%	6,0%
Garantiekapital	68.110,00 EUR			
garantierte Rente	211,82 EUR			
beispielhaft hochgerechneter Policenwert zum Rentenbeginn	82.854,50 EUR	99.433,70 EUR	148.630,70 EUR	228.179,98 EUR
garantierter Rentenfaktor zum Rentenbeginn	31,10			
beispielhaft hochgerechnete lebenslange monatliche Rente	257,68 EUR	309,24 EUR	462,24 EUR	709,64 EUR
beispielhafte Berechnung der monatlichen Gesamtrente bei einem für die Überschussbeteiligung im Rentenbezug angenommenen Anteilsatz von 2,65%	381,99 EUR	458,43 EUR	685,24 EUR	1.052,00 EUR

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der Darstellung mit Euro und Cent nur als Beispiele anzusehen. Bitte beachten Sie den Punkt "4. Tarifbeschreibung und Erläuterung zur Überschussbeteiligung".

Für einen Policenwert erhalten Sie die zugehörige monatliche Rente mit der Umrechnungsformel: **Rentenfaktor * Policenwert zum Rentenbeginn / 10.000 = Lebenslange monatliche Rente**. Der Rentenfaktor gibt die monatliche Rente für einen Policenwert von 10.000 Euro an. Er ist vom Rentenbeginn abhängig. Eine Übersicht von Rentenfaktoren erhalten Sie mit dem Versicherungsschein. Der Rentenfaktor ist ab dem Vertragsbeginn garantiert. Ergibt sich bei Rentenbeginn auf der Grundlage der Sterbetafel und des Rechnungszinses, die wir für den Neuzugang von Rentenversicherungen verwenden, ein höherer Rentenfaktor als der garantierte Rentenfaktor, dann wird die Rentenhöhe mit diesem Rentenfaktor ermittelt und garantiert. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Regelungen der Versicherungsbedingungen "Welche Leistungen erbringen wir?".

Durch die Überschussbeteiligung in der Rentenbezugszeit erhöht sich die Rente um die Sofortüberschussrente. Die Höhe der Sofortüberschussrente ist abhängig vom Überschussanteilsatz und kann sich ändern. Der Überschussanteilsatz wird jährlich neu festgelegt. Wird er niedriger festgelegt, fällt die Sofortüberschussrente. Deshalb kann eine Senkung der Sofortüberschussrente auch dann noch erfolgen, wenn wir Ihnen die Sofortüberschussrente bereits über einen längeren Zeitraum in unveränderter Höhe ausgezahlt haben. Die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente ändert sich selbstverständlich nicht.

Zu Illustrationszwecken stellen wir in der folgenden Tabelle dar, welche Rente sich bei der Verwendung des aktuellen Rentenfaktors ergeben würde. Der aktuelle Rentenfaktor ergibt sich bei Verwendung der heutigen Rechnungsgrundlagen für den Neuzugang von Rentenversicherungen für die Berechnung des Rentenfaktors und ist nicht garantiert.

Angenommener Rentenbeginn am 01.12.2050	Jährliche Wertentwicklung der Fondsanteile			
	0,0%	2,0%	4,0%	6,0%
aktueller Rentenfaktor (nicht garantiert)	32,34			
Beispielhaft hochgerechneter Policenwert zum Rentenbeginn	82.854,50 EUR	99.433,70 EUR	148.630,70 EUR	228.179,98 EUR
beispielhaft hochgerechnete lebenslange monatliche Rente nach aktuellem Rentenfaktor	267,95 EUR	321,57 EUR	480,67 EUR	737,93 EUR

Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der Darstellung mit Euro und Cent nur als Beispiele anzusehen. Bitte beachten Sie den Punkt "4. Tarifbeschreibung und Erläuterung zur Überschussbeteiligung".

b) Bei Tod vor vereinbartem Rentenbeginn (01.12.2050)

- Es wird der Policenwert gezahlt.

c) Bei Tod nach vereinbartem Rentenbeginn (01.12.2050)

- Die Rente wird bis zum Ablauf der Garantiezeit von 10 Jahren (01.12.2060) gezahlt.

3. Beitrag

jährlicher Beitrag für die fondsgebundene Rentenversicherung (Riester-Rente)

1.946,00 EUR

4. Tarifbeschreibung und Erläuterung zur Überschussbeteiligung

Rente

Wir zahlen eine monatliche Rente in EUR am Monatsersten, wenn die versicherte Person am jeweiligen Fälligkeitstag lebt (vorschüssige Rente). Die erste Rentenzahlung erfolgt spätestens 10 Tage nach Rentenbeginn.

Überschussbeteiligung

Überschüsse entstehen bei der fondsgebundenen Rentenversicherung (Riester-Rente) während der Aufschubzeit dann, wenn sich das versicherte Risiko und die Kosten günstiger gestalten, als wir bei der Tarifikalkulation angenommen haben. Einige Kapitalverwaltungsgesellschaften geben einen Teil der Verwaltungsvergütung der in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds an die Condor Lebensversicherungs-AG weiter. Diese verwenden wir ebenfalls zur Deckung der Kosten der Verträge des Überschussverbandes Ihres Vertrages.

In der Rentenbezugszeit und wenn während der Aufschubzeit ein Teil des Policenwertes auf das Sicherungsguthaben verteilt wird, erzielt die Gesellschaft Überschüsse durch rentable Kapitalanlagen in Grundbesitz, Hypotheken, Wertpapieren und Darlehen an die öffentliche Hand und an die Wirtschaft. An diesen Überschüssen wird Ihr Vertrag beteiligt.

Die Höhe der zuletzt für 2015 geltenden Überschussanteilsätze beträgt:

Zinsüberschussanteilsatz	0,1365% des in das Sicherungsguthaben investierten Teil des Policenwerts zum Monatsende des Vormonats
Überschüsse auf die Fonds	0% des Werts der Fondsanteile zum Monatsersten des Vormonats

Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven:

Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und eine zusätzliche Schlussüberschussbeteiligung werden vom Vorstand unseres Unternehmens jährlich neu festgelegt. Für die beispielhaft hochgerechneten Gesamtleistungen haben wir ab dem 1. Versicherungsjahr eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und eine Schlussüberschussbeteiligung von insgesamt monatlich 0,25% des überschussberechtigten Sicherungsguthabens zugrunde gelegt.

Für die Rentenbezugszeit sind noch keine Überschussanteilsätze festgelegt. Die beispielhaften Berechnungen erfolgen mit einem angenommenen jährlichen Überschussanteilsatz von 2,65%.

Weitere Einzelheiten zur Überschussbeteiligung können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen, den Sie bei uns anfordern oder auf unserer Internetseite einsehen können.

Über die Höhe der zukünftigen Überschussanteilsätze können wir keine Angaben machen.

5. Gewählte Fondsanlage

Informationen zu den Ihnen zur Verfügung stehenden Fonds erhalten Sie unter www.condor-versicherungen.de/fondsangebot

Für diesen Vorschlag haben Sie folgende Fonds ausgewählt:

Name des Fonds	ISIN	WKN	Aufteilung des Beitrags
a) Wertsicherungsfonds DWS Garant 80 FPI	LU0327386305	DWS0PQ	-
b) Auswahl Freie Fonds			
iShares MSCI World UCITS ETF (Dist)	IE00B0M62Q58	A0HGV0	70,00%
iShares MSCI Emerging Markets UCITS ETF (Dist)	IE00B0M63177	A0HGWG	30,00%

6. Tabellarische Übersicht über den Verlauf Ihrer Sparleistung

Jahre	Gesamtbeitrag im Jahr	Eigenbeitrag im Jahr	Zulage im Jahr	steuerliche Förderung im Jahr
	EUR	EUR	EUR	EUR
2015	2.100,00	1.946,00	154,00	0,00
2016 - 2049	2.100,00	1.946,00	154,00	0,00
Gesamt	73.500,00	68.110,00	5.390,00	0,00

Bei der Berechnung der staatlichen Förderung haben wir Ihre persönlichen Angaben berücksichtigt. Dabei haben wir angenommen, dass die gesetzlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie die Familien- und Einkommensverhältnisse bis zum Rentenbeginn unverändert bleiben. Bei der Berechnung der möglichen Leistungen gehen wir davon aus, dass Sie beim Wegfall einer Kinderzulage Ihren Jahresbeitrag in entsprechender Höhe anpassen werden.

7. Interne Berechnungsgrundlagen

Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) nach Condor-Tarif C70 Comfort D (Einzelversicherung)

Versicherungsbeginn:	01.12.2015	Rentenbeginn:	01.12.2050
Geburtsdatum:	10.09.1983		
Eintrittsalter:	32 Jahre	Anrede:	Herr
Rente ab Alter:	67 Jahre	Aufschubzeit:	35 Jahre
Beitragszahlungsweise:	jährlich	Beitragszahlungsdauer:	35 Jahre
Rentenzahlungsweise:	monatlich	Leistungsdauer:	lebenslang
		Garantiezeit:	10 Jahre
		Beitrag (Individuell):	1.946,00 EUR
		Überschussverwendung nach Rentenbeginn:	Sofortüberschussrente
Technischer Tarif:	COHYBZ10 Comfort D + CERLZ10A	Garantie-Erhöhung:	keine Erhöhung

Eingaben im Riester-Rechner:

Pflichtversichert bzw. Pflichtversicherten gleichgestellt	ja
Vorjahres-Bruttogehalt	0,00 EUR
Verheiratet	nein
Berufseinsteigerbonus berücksichtigen	nein

Die Berechnung des Riester-Rechners erfolgen auf Basis des aktuellen Steuerrechts (Stand August 2015).

8. Unverbindliche Beispielrechnung vor Rentenbeginn

Die Werte sind unter der Voraussetzung berechnet, dass die Beiträge wie vertraglich vereinbart bezahlt sind. Sie beinhalten Leistungen aus der Überschussbeteiligung, die mit der zuletzt für 2015 gültigen Überschussbeteiligung angenommen sind. In den Werten sind keine Zulagen berücksichtigt. Die Werte beinhalten mögliche Rückkaufswerte aus der BUZ. Bei der Berechnung des beispielhaft hochgerechneten Rückkaufswerts ist die automatische Erhöhung des Garantiekapitals nicht berücksichtigt. Die dargestellten möglichen Entwicklungen des Rückkaufswerts der fondsgebundenen Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente) basieren auf der Annahme gleich bleibender Wertsteigerungen. **Sie dienen ausschließlich Illustrationszwecken.** Bisherige und künftige Wertsteigerungen können daraus nicht abgeleitet werden. Die tatsächlichen Ergebnisse können höher oder niedriger als die angegebenen Werte sein.

Die Entwicklung des Rückkaufswerts wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst, wie z. B. dem gewählten Investment, der Entwicklung der Kapitalmärkte, Zinssätzen, Inflationsraten und den Anlageentscheidungen des Fondsmanagements.

Rückkaufswert in EUR zum jeweiligen Termin mit der zuletzt für 2015 deklarierten Überschussbeteiligung und bei Annahme einer jährlichen gleich bleibenden Wertentwicklung der Fondsanteileinheiten von				
Termin	0% EUR	2% EUR	4% EUR	6% EUR
01.12.2016	1.883,66	1.921,26	1.958,95	1.996,63
01.12.2017	3.763,24	3.876,74	3.991,86	4.108,49
01.12.2018	5.638,74	5.867,02	6.101,52	6.342,22
01.12.2019	7.510,16	7.892,73	8.290,85	8.704,87
01.12.2020	9.377,56	9.954,49	10.562,83	11.203,87
01.12.2021	11.240,94	12.052,94	12.920,58	13.847,11
01.12.2022	13.100,28	14.188,76	15.367,35	16.642,88
01.12.2023	14.955,62	16.362,57	17.906,50	19.600,00
01.12.2024	16.806,96	18.575,12	20.541,52	22.727,80
01.12.2025	18.654,29	20.827,00	23.276,03	26.036,09
01.12.2026	20.497,63	23.118,98	26.113,80	29.535,33
01.12.2027	22.337,01	25.451,75	29.058,69	33.236,51
01.12.2028	24.172,42	27.826,05	32.114,79	37.151,27
01.12.2029	26.003,87	30.242,60	35.286,24	41.292,02
01.12.2030	27.831,36	32.702,15	38.577,46	45.671,71
01.12.2031	29.654,92	35.205,51	41.992,92	50.304,15
01.12.2032	31.491,00	37.753,40	45.537,34	55.203,95
01.12.2033	33.424,00	40.346,67	49.215,61	60.386,55
01.12.2034	35.449,64	42.986,08	53.032,73	65.868,25
01.12.2035	37.561,11	45.672,46	56.993,99	71.666,28
01.12.2036	39.752,38	48.406,66	61.104,78	77.798,97
01.12.2037	42.018,07	51.189,55	65.370,81	84.285,53
01.12.2038	44.353,55	54.021,93	69.797,90	91.146,52
01.12.2039	46.754,65	56.904,75	74.392,11	98.403,44
01.12.2040	49.217,77	59.838,89	79.159,77	106.079,19
01.12.2041	51.739,66	62.825,23	84.107,49	114.197,92
01.12.2042	54.317,55	65.864,73	89.241,99	122.785,20
01.12.2043	56.949,04	68.958,35	94.570,32	131.868,10
01.12.2044	59.631,77	72.107,04	100.099,83	141.475,17
01.12.2045	62.363,99	75.311,77	105.838,17	151.636,71
01.12.2046	65.144,10	78.573,52	111.793,07	162.384,69
01.12.2047	67.970,68	81.893,35	117.972,90	173.752,98
01.12.2048	70.842,49	85.272,20	124.385,98	185.777,34
01.12.2049	73.758,51	88.711,26	131.041,23	198.495,66

9. Flexibler Rentenbeginn

Sie haben die Möglichkeit, Ihren Rentenbeginn zu verlegen. Zu Illustrationszwecken stellen wir Ihnen dar, welche Gesamtleistungen sich bei Verlegung des Rentenbeginnes ergeben könnten.

Die beispielhafte Berechnung erfolgt auf der Grundlage der garantierten Rentenfaktoren zu den verlegten Rentenbeginn, einem beispielhaft hochgerechneten Policenwert und auf der Grundlage der zuletzt gültigen Überschussbeteiligung. Bei der Berechnung haben wir eine jährlich gleich bleibende Wertentwicklung der Anteileinheiten von 4,00% angenommen. In den Werten sind keine Zulagen berücksichtigt. Die beispielhafte Berechnung der monatlichen Gesamtrente berücksichtigt für die Überschussbeteiligung im Rentenbezug einen jährlichen Anteilsatz von 2,65%.

Bitte beachten Sie die Ausführungen in "4. Tarifbeschreibung und Erläuterung zur Überschussbeteiligung".

Einzelheiten zum flexiblen Rentenbeginn finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "Können Sie den Rentenbeginn verschieben?".

Rentenbeginn (Datum)	beispielhaft hochgerechnete monatliche Gesamtrente
01.12.2045	452,93 EUR
01.12.2050	636,00 EUR
01.12.2055	840,63 EUR

Hierbei haben wir beispielhaft angenommen, dass die Vertragsänderung zum Vorverlegen des Rentenbeginns am 01.11.2045 und zum Hinausschieben am 01.11.2050 erfolgt.

Bei der Berechnung der Leistungen haben wir vorausgesetzt, dass die fälligen Beiträge bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer gezahlt werden.

Persönliche Daten

Anrede Versicherte Person Herr
Geburtsdatum 10.09.1983

Versicherungsumfang

Tarif C70 Comfort D Fondsgebundene Rentenversicherung (Riester-Rente)

Versicherungsbeginn	01.12.2015
Versicherungsjahrestag	01.12.
Rentenbeginn	01.12.2050
Letzte Beitragszahlung	01.12.2049
Ablauf der Beitragszahlungsdauer	01.12.2050
garantierte monatliche Rente	211,82 EUR
Bei Tod vor Rentenbeginn	Policenwert
Bei Tod nach Rentenbeginn	Garantiezeit
Ablauf der Garantiezeit	01.12.2060
Garantiekapital	68.110,00 EUR
Überschussverwendungsart in der Aufschubzeit	Erhöhung des Policenwertes
Überschussverwendungsart im Rentenbezug	Sofortüberschussrente

Produktinformationsblatt**Bitte beachten Sie:**

Die folgenden Informationen sind **nicht abschließend**. Sie sollen Ihnen nur einen kurzen Überblick über den wesentlichen Inhalt des gewünschten Vertrags geben.

Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen, dem Antrag und dem Versicherungsschein. Bitte lesen Sie daher alle Vertragsunterlagen sorgfältig.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Eine fondsgebundene Rentenversicherung

- mit Garantieleistung
- mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn
- im Rahmen des Altersvermögensgesetzes (Riester-Rente)

Fondsanlage

Die zur Anlage gelangenden Beträge werden wie vereinbart investiert.

Welche Leistungen erbringen wir?

Ausführliche Informationen finden Sie in den Versicherungsbedingungen unter "Welche Leistungen erbringen wir?".

Das Wesentliche in Kürze für Sie:

- Bei Rentenbeginn
zahlen wir eine lebenslange garantierte Rente. Die Höhe der Rente ist abhängig vom Policenwert bei Rentenbeginn und dem Rentenfaktor. Wir zahlen jedoch mindestens die garantierte Rente auf Basis des Garantiekapitals und des garantierten Rentenfaktors.
- Bei Tod vor Rentenbeginn
zahlen wir den Policenwert.
- Bei Tod nach Rentenbeginn
zahlen wir die Rente bis zum Ablauf der vereinbarten Garantiezeit.

Überschussbeteiligung

Die Versicherung ist an den Überschüssen beteiligt, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden. Einzelheiten finden Sie in den Versicherungsbedingungen unter "Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?".

Welcher Beitrag ist zu zahlen und welche Kosten entstehen?

Der jährlich zu zahlende Beitrag von 1.946,00 EUR wird am 1.12. jeden Jahres fällig. Die Beitragszahlungsdauer beginnt am 01.12.2015 und endet am 01.12.2050.

Verbraucherinformationen

Die Kosten sind nicht gesondert zu zahlen. Sie sind bis auf die gesondert in Rechnung gestellten Kosten in der Kalkulation berücksichtigt.

Die Abschluss- und Vertriebskosten betragen 0,00 EUR.

In der Aufschubzeit sind während der Beitragszahlungsdauer für 35 Jahre Verwaltungskosten von 3,00% jeden Beitrags berücksichtigt, also jährlich 58,38 EUR, die dem Beitrag entnommen werden.

Zulagen fließen ohne Kostenentnahme in den Policenwert.

Wir entnehmen in der Aufschubzeit monatlich Verwaltungskosten aus dem Policenwert in Höhe von 0,018% des gebildeten Kapitals, dies sind monatlich 0,018 EUR bei 100 EUR gebildetem Kapital.

Ist ein Teil des Policenwerts in den Wertsicherungsfonds oder in Freie Fonds investiert, fallen Verwaltungskosten der Kapitalverwaltungsgesellschaft an. Zurzeit sind dies:

- bei Ihrem Wertsicherungsfonds 1,57% des Fondsvermögens p.a., also 1,57 EUR bei 100 EUR Wertsicherungsfondsguthaben.
- bei den Freien Fonds durchschnittlich 0,58% des Fondsvermögens p.a. für die von Ihnen gewählte Fondsaufteilung, also 0,58 EUR bei 100 EUR Fondsguthaben.

In Abhängigkeit von der Aufteilung des Policenwerts auf Sicherungsguthaben, Freie Fonds und Wertsicherungsfonds und der von Ihnen gewählten Fondsaufteilung betragen diese Verwaltungskosten aus dem Policenwert und die Verwaltungskosten der Kapitalverwaltungsgesellschaften zurzeit monatlich insgesamt zwischen 0,018% und 0,149% des gebildeten Kapitals, also zwischen 0,018 EUR und 0,149 EUR bei 100 EUR gebildetem Kapital.

Die Verwaltungskosten der Kapitalverwaltungsgesellschaften sind nicht gesondert zu zahlen. Sie werden direkt dem Fondsvermögen entnommen und sind bereits in der Wertentwicklung der Fondsanteile berücksichtigt.

Die hier angegebenen Verwaltungskosten der Kapitalverwaltungsgesellschaften können sich ändern. Über eine Änderung werden wir Sie nicht informieren, Sie können aber die jeweils aktuellen Fondskosten unter (www.condor-versicherungen.de/fonds) einsehen.

Die Fonds werden durch eine Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet, Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Produktinformationen zu den Fonds. Die Höhe der Verwaltungsvergütung beträgt zurzeit maximal 3,3% des Gesamtanlagevermögens des jeweiligen Fonds. Sie ist bei vielen Fonds geringer als der angegebene Maximalwert.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft gibt einen Teil der Verwaltungsvergütung der in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds an die Condor Lebensversicherungs-AG weiter. Diese verwenden wir zur Deckung der Kosten der Verträge des Überschussverbandes Ihres Vertrages, hierdurch können Verwaltungskostenüberschüsse entstehen, an denen Sie beteiligt werden. Die Weitergabe der Verwaltungsvergütung beträgt je nach Fonds zwischen 0% und 80%.

Wenn wir eine Rente erbringen, werden während des Rentenbezugs Verwaltungskosten von 1,50% jeden Auszahlungsbetrags berücksichtigt, die dem Deckungskapital entnommen werden.

Von jeder Sonderzahlung werden einmalig 0,00% Abschluss- und Vertriebskosten einbehalten, also einmalig 0,00 EUR bei 100 EUR Sonderzahlung, die der Sonderzahlung entnommen werden.

Zusätzlich sind einmalig 3,00% Verwaltungskosten berücksichtigt, die der Sonderzahlung entnommen werden, also einmalig 3,00 EUR bei 100 EUR Sonderzahlung.

Anlassbezogene Kosten, die dem Vertrag entnommen werden, sind:

Die Kosten bei Anbieterwechsel bzw. für die Entnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags betragen 90,00 EUR.

Bei einem Versorgungsausgleich sind die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten EUR-Beträge zu zahlen.

Gesondert in Rechnung gestellt werden zurzeit 4,50 EUR Mahnkosten und 5,00 EUR Kosten für Rücklastschriften.

Angegeben sind die Kosten für die Leistungen des jetzt abgeschlossenen Vertrags. Ändern sich die Leistungen, ändern sich die Kosten.

Verbraucherinformationen

Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag gar nicht oder verspätet zahlen?

Solange Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht zahlen, können wir von dem Vertrag zurücktreten. Nach unserem Rücktritt besteht kein Versicherungsschutz.

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, werden wir Sie zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Frist von zwei Wochen setzen. Tritt der Versicherungsfall ein und Sie sind mit den Beiträgen in Verzug, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

Welche Leistungsausschlüsse bestehen?

Es bestehen keine Leistungsausschlüsse bei der Hauptversicherung.

Welche Pflichten sind bis zur Unterzeichnung des Antrags zu beachten?

Sie sind verpflichtet, richtige Angaben zu machen.

Welche Pflichten sind während der Laufzeit des Vertrags zu beachten?

Bitte teilen Sie uns wichtige Änderungen schnell mit, z. B. den Eintritt des Leistungsfalls, Ihre neue Postanschrift oder Ihren neuen Namen. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsverlauf beeinträchtigen.

Einzelheiten finden Sie in den Versicherungsbedingungen unter "Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?".

Welche Pflichten sind im Versicherungsfall zu beachten?

Der Versicherungsfall ist unverzüglich mitzuteilen. Welche Unterlagen wir benötigen, finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Solange die Verpflichtungen nicht erfüllt sind, kann keine Leistung gezahlt werden.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz der fondsgebundenen Rentenversicherung (Riester-Rente) beginnt, wenn wir den Antrag angenommen und Sie den ersten Beitrag gezahlt haben, frühestens am 01.12.2015. Mit Beendigung der Versicherung erlischt der jeweilige Versicherungsschutz.

Wie kann der Vertrag beendet werden?

Sie als Versicherungsnehmer können Ihren Vertrag auch kündigen. Dabei sind Fristen einzuhalten.

Einzelheiten finden Sie in den Versicherungsbedingungen unter "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen, beitragsfrei stellen oder übertragen?".

Verbraucherinformationen

Informationen nach § 1 und § 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Informationen zum Versicherer

- **Condor Lebensversicherungs-AG**
Admiralitätstraße 67
20459 Hamburg

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Generaldirektor Dr. Friedrich Caspers
Vorstand: Rüdiger Bach, Claus Scharfenberg

Sitz: Hamburg, Handelsregister Nr. HRB 7763,
Amtsgericht Hamburg, Ust-Nr. DE 179249623
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE63 0830 0000 0904 03

Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde

- Die Condor Lebensversicherungs-AG betreibt alle Arten der Lebensversicherungen und damit verbundener Zusatzversicherungen sowie sonstige Geschäfte, die im engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Sicherungsfonds

- Zur Absicherung der Ansprüche aus der Versicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, eingerichtet ist. Im Sicherungsfall überträgt die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds. Der Fonds schützt die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die **Condor Lebensversicherungs-AG** gehört dem Sicherungsfonds an.

Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

- Die wesentlichen Merkmale der von Ihnen beantragten Versicherung wie z. B. Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistung entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt, dem Versicherungsschein und den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen.

Beitrag

- Die Höhe des Beitrags und die Zahlungsweise entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt und dem Versicherungsschein.

Zahlung und Erfüllung

- Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung des Beitrags finden Sie in den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen.

Fondsgebundene Versicherungen

- Bei fondsgebundenen Versicherungen tragen Sie das Kapitalmarktrisiko. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Beträge sind kein Indikator für künftige Erträge. Die jeweiligen Umstände und Risiken entnehmen Sie der Fondsbeschreibung.

Zustandekommen des Vertrags

- Mit Zugang des Versicherungsscheins ist der Versicherungsvertrag geschlossen.

Verbraucherinformationen

Widerrufsbelehrung

◦ Wichtig! Ihr Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs.1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichten-Verordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Condor Lebensversicherungs-AG
Admiralitätstraße 67
20459 Hamburg
Fax: (040) 3 61 39 -991
E-Mail: kontakt@condor-versicherungen.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag von

- bei einer laufenden Beitragszahlung
 - 1/360 des jährlichen Beitrags
 - 1/180 des halbjährlichen Beitrags
 - 1/90 des vierteljährlichen Beitrags
 - 1/30 des monatlichen Beitrags und
- bei einem Einmalbeitrag

Einmalbetrag Ihrer Versicherung

*Versicherungsdauer Ihrer Versicherung in Jahren * 360*

Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags können Sie dem Ihnen zur Verfügung gestellten Produktinformationsblatt entnehmen. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Verbraucherinformationen

Laufzeit des Vertrags

- Die Laufzeit des Vertrags finden Sie im Produktinformationsblatt und im Versicherungsschein.

Beendigung des Vertrags

- Das vertragliche Ende Ihres Vertrags finden Sie im Produktinformationsblatt und in den Vertragsdaten im Versicherungsschein.**
- Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht finden Sie in den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen und im Produktinformationsblatt.**

Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

- Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das zuständige Gericht finden Sie in den für Sie geltenden Versicherungsbedingungen.

Sprache

- Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

Beschwerdestellen

- Bei Beschwerden können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e.V. in Anspruch nehmen.

Die Anschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Auch wenn Sie sich an den Versicherungsombudsmann wenden, können Sie uns verklagen. Sie können sich auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn beschweren.

Zertifizierung

- Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a Einkommensteuergesetz steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Zertifizierungsstelle

Bundeszentralamt für Steuern
Referat St II 5
- Zertifizierungsstelle -
53221 Bonn

Zertifizierungsnummer
wirksam ab

005958
01.09.2015

Kosten

- Angaben zu den Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt.

Effektivkostenangabe

Wir möchten Ihnen darstellen, wie die in Ihrem Vertrag enthaltenen Kosten die Wertentwicklung bis zum Beginn der Auszahlphase am 01.12.2050 beeinflussen. Daher haben wir für Sie die Effektivkosten ermittelt. Diese geben an, um wieviel Prozentpunkte die Wertentwicklung durch Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten des Versicherungsvertrags und laufende Kosten der gewählten Fonds gemindert wird.

Auf Basis der zuletzt für 2015 gültigen Überschussanteilsätze und bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fondsanteile von 4,00% wird die Wertentwicklung des Vertrags durch Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten um 0,37% pro Jahr gemindert.

Verbraucherinformationen

Für die im Vertrag enthaltenen Fonds erheben die Kapitalverwaltungsgesellschaften laufende Kosten. Diese Kosten werden direkt dem Fondsvermögen entnommen und sind deshalb bereits in der Wertentwicklung der Fondsanteile berücksichtigt. Die laufenden Kosten betragen zurzeit jährlich zwischen 0,15% und 3,60% .

Die angenommene jährliche Wertentwicklung von 4,00% wird somit nur erreicht, wenn die Wertentwicklung der Kapitalanlagen der Fonds entsprechend höher ausfällt. Zum Beispiel wird bei einem Fonds mit laufenden Kosten von zurzeit 2,00% pro Jahr die angenommene jährliche Wertentwicklung von 4,00% bei einer Wertentwicklung der Kapitalanlagen des Fonds von 6,00% pro Jahr erreicht.

Insgesamt ergeben sich Effektivkosten zwischen 0,37% und 3,97% pro Jahr.

Überschussbeteiligung

- Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe finden Sie im Abschnitt "Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?" in den Versicherungsbedingungen.

Fondsinformationen

- Aktuelle Informationen zu den Fonds können Sie im Internet unter <http://www.condor-versicherungen.de/fonds> abrufen.

Verbraucherinformationen

Leistungen

Der Tabelle können Sie entnehmen, welche garantierten Leistungen sich ergeben. Die Werte gelten, wenn Sie den Vertrag bis zu den angegebenen Terminen unverändert führen.

Mögliche Leistungserhöhungen durch zukünftige Überschusszuteilungen oder Zulagen sind nicht berücksichtigt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen im Abschnitt "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen, beitragsfrei stellen oder übertragen?".

Die jährliche Rente bei Beitragsfreistellung zahlen wir in monatlichen Teilbeträgen.

Bei Kündigung des Vertrags entsteht der Rückkaufswert nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

	Rückkaufswert EUR	Garantiekapital bei Beitragsfreistellung EUR	jährliche Rente bei Beitragsfreistellung EUR
01.12.2016	0,00	1.946,00	72,60
01.12.2017	0,00	3.892,00	145,20
01.12.2018	0,00	5.838,00	217,92
01.12.2019	0,00	7.784,00	290,52
01.12.2020	1.069,81	9.730,00	363,12
01.12.2021	2.987,94	11.676,00	435,72
01.12.2022	4.925,85	13.622,00	508,32
01.12.2023	6.883,75	15.568,00	581,04
01.12.2024	8.861,85	17.514,00	653,64
01.12.2025	10.860,37	19.460,00	726,24
01.12.2026	12.879,49	21.406,00	798,84
01.12.2027	14.919,44	23.352,00	871,44
01.12.2028	16.980,40	25.298,00	944,16
01.12.2029	19.062,65	27.244,00	1.016,76
01.12.2030	21.166,38	29.190,00	1.089,36
01.12.2031	23.291,82	31.136,00	1.161,96
01.12.2032	25.439,16	33.082,00	1.234,68
01.12.2033	27.608,66	35.028,00	1.307,28
01.12.2034	29.800,54	36.974,00	1.379,88
01.12.2035	32.015,04	38.920,00	1.452,48
01.12.2036	34.252,40	40.866,00	1.525,08
01.12.2037	36.512,81	42.812,00	1.597,80
01.12.2038	38.796,53	44.758,00	1.670,40
01.12.2039	41.103,82	46.704,00	1.743,00
01.12.2040	43.434,91	48.650,00	1.815,60
01.12.2041	45.790,03	50.596,00	1.888,20
01.12.2042	48.169,45	52.542,00	1.960,92
01.12.2043	50.573,41	54.488,00	2.033,52
01.12.2044	53.002,18	56.434,00	2.106,12
01.12.2045	55.455,99	58.380,00	2.178,72
01.12.2046	57.935,12	60.326,00	2.251,32
01.12.2047	60.439,84	62.272,00	2.324,04
01.12.2048	62.970,34	64.218,00	2.396,64
01.12.2049	65.527,03	66.164,00	2.469,24

Allgemeine Steuerhinweise

Die Steuerinformationen erhalten Sie auf der Grundlage des heute geltenden Steuerrechts. Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich, diese können sich auch auf Ihren Vertrag auswirken.

Seit dem 19.07.2013 sind eingetragene Lebenspartner und Verheiratete im Einkommensteuergesetz gleichgestellt. Die aufgeführten Regelungen des Einkommensteuergesetzes für Verheiratete gelten daher entsprechend für eingetragene Lebenspartner.

1. Sonderausgabenabzug (§ 10a EStG)

1.1 Begünstigter Personenkreis (§ 10a Abs. 1 EStG)

Zum Kreis der begünstigten Personen gehören alle Steuerpflichtigen, die Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichten. Zu den Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung gehören insbesondere

- Arbeitnehmer in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis bei einem privaten, öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgeber,
- Selbstständige (z. B. Lehrer und Erzieher, Hebammen, Künstler, Handwerker und Hausgewerbetreibende) i.S.d. BMF-Schr. vom 31. März 2010 IV C 3 - S 2222/09/10041 und IV C 5 - S 2333/07/0003, Anlage 1,
- Kindererziehende für die ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt (sog. Kindererziehungszeiten),
- Personen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen (sog. Pflegepersonen),
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Entgeltersatzleistungsbezieher (z. B. Bezieher von Kranken- oder Arbeitslosengeld),
- Vorruhestandsgeldbezieher,
- geringfügig beschäftigte Personen, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben (der Verzicht führt dazu, dass der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung durch eigene Beitragsleistung auf den vollen Satz aufgestockt wird),
- Arbeitslose, die bei einer inländischen Arbeitsagentur als Arbeitsuchende gemeldet sind und wegen des zu berücksichtigenden Vermögens oder Einkommens keine Entgeltersatzleistung erhalten.

Zum begünstigten Personenkreis gehören auch Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (z. B. neben den versicherungspflichtigen Landwirten auch deren versicherungspflichtige Ehegatten sowie ehemalige Landwirte, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mithelfender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind).

Begünstigt sind ebenso

- Beamte, Richter und Berufssoldaten,
- sonstige Beschäftigte, die wegen gewährleisteter Versorgungsanswartschaften den Beamten gleichgestellt sind und damit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind,
- Minister, Senatoren und Parlamentarische Staatssekretäre,
- beurlaubte Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für die Zeit einer Beschäftigung, wenn sich der Anspruch auf Versorgung während der Beurlaubung auf diese Beschäftigung erstreckt,

wenn sie eine schriftliche Einwilligung gegenüber der zuständigen Stelle (z. B. Dienstherrn) abgegeben haben, dass diese gegenüber der zentralen Stelle (§ 81 EStG) eine jährliche Mitteilung gem. § 10 a Abs. 1 S. 1 EStG erbringt.

Zum begünstigten Personenkreis zählen auch Empfänger einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit. Sie müssen unmittelbar vor dem Rentenbezug dem begünstigten Personenkreis angehört haben.

In die Förderung einbezogen sind auch:

Ehegatten, die selbst nicht zu dem genannten Personenkreis gehören, wenn sie einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben, der andere Ehegatte zum genannten Personenkreis gehört, beide zumindest zeitweise - unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und nicht während des gesamten Jahres dauernd getrennt gelebt haben.

1.2 Die Regelungen zum Sonderausgabenabzug sind in § 10a EStG enthalten.

Die volle Grund- und ggf. Kinderzulage wird gezahlt, wenn im jeweiligen Kalenderjahr ein Mindestbeitrag von 4 % (höchstens 2.160,00 Euro) der tatsächlichen bzw. fiktiven rentenversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres i.S.d. § 86 Abs. 1 S. 2 EStG abzüglich der in Betracht kommenden Zulagen entrichtet wird. Für Landwirte ist das Einkommen nach § 13 EStG maßgeblich. Bei Empfängern von Besoldung ist die bezogene Besoldung zugrunde zu legen (d. h. Dienstbezüge: Grundgehalt, Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen, Familienzuschlag, Zulagen, Vergütungen, keine auslandsbezogenen Bestandteile). Bei Empfängern von Amtsbezügen sind diese zugrunde zu legen.

Der Mindesteigenbeitrag für unmittelbar und mittelbar Zulagenberechtigte muss mindestens den Sockelbetrag von 60 EUR pro Jahr erreichen.

Bis zu der genannten Grenze von 2.160,00 Euro können die Beiträge und Zulagen als Sonderausgaben steuerlich abgezogen werden.

1.3 Günstigerprüfung (§ 10a Abs. 2 EStG)

Das Gesetz geht davon aus, dass jeder Steuerpflichtige eine Zulage erhalten hat. Bei der Günstigerprüfung wird verglichen, ob die Steuerermäßigung aus dem Abzug der Altersvorsorgebeiträge einschließlich Zulage(n) als Sonderausgaben günstiger ist, als der Anspruch auf Zulage(n). Ist der Sonderausgabenabzug günstiger, wird er im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung von Amts wegen berücksichtigt und gleichzeitig die Einkommensteuer um den Anspruch auf Zulage(n) erhöht.

1.4 Sonderausgabenabzug beim Ehegatten (§ 10a Abs. 3 EStG)

Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, steht der Sonderausgabenabzug jedem Ehegatten gesondert zu.

Gehört ein Ehegatte nicht zum begünstigten Personenkreis, so kann dieser nicht den Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen. Allerdings hat dieser Ehegatte die Möglichkeit, für einen auf seinen Namen lautenden Vertrag eine Zulage zu erhalten (§ 79 S. 2 i.V.m. § 86 Abs. 2 EStG). Die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge und die dafür zustehenden Zulagen werden beim Sonderausgabenabzug des begünstigten Ehegatten berücksichtigt.

2. Altersvorsorgezulage

2.1 Antrag auf Zulage

§ 89 EStG Der Zulagenantrag muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei dem Anbieter eingereicht werden, an den die Beiträge geleistet worden sind.

2.2 Altersvorsorgezulage (§ 83 EStG)

Die staatliche Zulage ist von den geleisteten Altersvorsorgebeiträgen abhängig.

Grundzulage (§ 84 EStG)

Jedem Zulageberechtigten steht eine Grundzulage von 154 EUR zu. Für Zulageberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage um einmalig 200 EUR.

Kinderzulage (§ 85 EStG)

Je Kind und je Jahr erhält der Zulageberechtigte 185 EUR. Für ab dem 01.01.2008 geborene Kinder beträgt die Zulage 300 EUR. Anspruchsberechtigter für die Kinderzulage ist grundsätzlich derjenige, der das Kindergeld erhält. Bei unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten wird die Zulage regelmäßig der Mutter zugeordnet. Der Vater erhält nur dann die Kinderzulage, wenn beide Eltern dies jährlich neu beantragen.

2.3 Rückforderung der Zulage (§ 90 EStG)

Ergibt die Prüfung, dass die Zulage zu Unrecht ausgezahlt wurde, fordert die Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen die Zulage beim Anbieter zurück. Dieser ist verpflichtet, den angeforderten Betrag an die Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen abzuführen. Ein Zulagenbescheid wird im Regelfall nicht erstellt. Der Berechtigte (Versicherungsnehmer) hat das Recht, eine förmliche Festsetzung der Zulage nach § 90 Abs. 4 EStG zu beantragen.

3. Verwendung von Kapital für selbstgenutztes Wohnungseigentum

Der Zulageberechtigte kann das in seinem Altersvorsorgevertrag vorhandene Kapital im Sinne des § 92a des Einkommensteuergesetzes ganz

- vor Rentenbeginn für die Anschaffung oder die Herstellung einer den Lebensmittelpunkt des Zulageberechtigten bildenden Wohnung in einem EU-/EWR-Staat
- bei Rentenbeginn für die Entschuldung einer solchen Wohnung
- für den Erwerb von Geschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung steuerunschädlich entnehmen.

Zur Ermittlung des zu versteuernden Betrags wird der für das Wohnungseigentum verwendete Betrag (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag) in einem Wohnförderkonto erfasst und bis Rentenbeginn jährlich um 2 % erhöht. Bei Rentenbeginn hat der Zulageberechtigte die Wahl, 70 % des dann auf dem Wohnförderkonto erfassten Betrags zu versteuern oder den Betrag in gleichen Teilen verteilt zu versteuern bis zum Jahr, in dem der Zulageberechtigte das 85. Lebensjahr vollendet hat. Nutzt der Zulageberechtigte die Wohnung vor Rentenbeginn nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, so ist dies in der Aufschubzeit eine schädliche Verwendung nach § 93 EStG. Es sei denn, der aktuelle Stand des Wohnförderkontos wird zum Beispiel in eine andere, selbstgenutzte Wohnung investiert, oder der Ehegatte wird nach Tod des Zulageberechtigten der Eigentümer der Wohnung und nutzt sie zu eigenen Wohnzwecken.

4. Schädliche Verwendung (§ 93 EStG)

Wird das angesammelte Kapital nicht als lebenslange Rente ausgezahlt oder im zulässigen Rahmen zur Finanzierung einer selbstgenutzten Wohnung verwendet, muss die Förderung zurückgezahlt werden. Zurückzuzahlen sind die Zulagen und darüber hinausgehende Steuerermäßigungen. Die Rückzahlungspflicht für die Förderung und die Steuerpflicht für den Ertrag entsteht grundsätzlich beim Rückkauf eines Vertrags. Die Steuerpflicht gilt auch für alle Auszahlungen im Todesfall. Bei zusammen veranlagten, nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten entfällt die Rückzahlungsverpflichtung und Steuerpflicht im Fall des Todes des einen Ehegatten, wenn das angesparte Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird.

Die Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen ist vom Altersvorsorgeanbieter über die schädliche Verwendung zu informieren. Die zentrale Stelle ermittelt den Rückzahlungsbetrag, der sich aus den Zulagen und den Steuervorteilen aus dem Sonderausgabenabzug zusammensetzt. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Altersvorsorgeanbieter direkt an die zentrale Stelle gezahlt. Bei einer Wohnsitzverlegung ins Ausland außerhalb der EU-/EWR-Staaten besteht die Möglichkeit, die Rückzahlung bis zur Auszahlung der Versorgungsleistung zu stunden. Bei Erhalt der Leistung sind dann 15 % des monatlichen Versorgungsbeitrags zur Tilgung des gestundeten Rückzahlungsbetrags zu zahlen. Für die Dauer der Stundung werden Stundungszinsen erhoben. Der Betrag, den der Altersvorsorgeanbieter an den Versicherungsnehmer zahlt, ist einkommensteuerpflichtig (Besteuerung nach § 22 Nr. 5 S. 2 und 3 EStG). Bei einer Auszahlung im Rahmen eines unmittelbaren Wechsels zu einem anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag besteht keine Rückzahlungsverpflichtung.

5. Nachgelagerte Besteuerung (§ 22 Nr. 5 EStG)

Die Leistungen aus geförderten Beiträgen sind in der Auszahlungsphase nach § 22 Nr. 5 S. 4 EStG grundsätzlich im vollen Umfang mit dem persönlichen Steuersatz steuerpflichtig. Dies gilt auch für gesetzlich zulässige Teilkapitalabfindungen zum Rentenbeginn. Rentenleistungen aus ungeforderten Beiträgen sind in der Auszahlungsphase nach § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG im Umfang des Ertragsanteils steuerpflichtig.

6. Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer

Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer fallen grundsätzlich an, wenn Ansprüche oder Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag durch eine Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod über ein Bezugsrecht oder als Teil des Nachlasses erworben werden.

7. Versicherungsteuer

Beiträge sind nach § 4 Ziffer 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuer befreit, es sei denn der Versicherungsnehmer verzieht ins Ausland.

8. Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

Verbraucherinformationen

Beispielhafter Verlauf der Beiträge, Zulagen und des Policenwerts

(Information nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz)

Der Tabelle können Sie über einen Zeitraum von 10 Jahren maximal bis zum Beginn der Auszahlungsphase die Höhe des Policenwerts entnehmen, der Ihnen bei Zahlung der vereinbarten Beiträge und der Zulagen zum jeweiligen Termin vor Abzug der Wechselkosten von 90 EUR bei Übertragung auf ein anderes Anlageprodukt oder einen anderen Anbieter zustünde, und die Summe der bis dahin insgesamt gezahlten Beiträge, wobei sich der Policenwert und die zu zahlenden Beiträge beispielhaft um 2%, 4% oder 6% jährlich verzinsen.

Der Policenwert, der Ihnen unter der Annahme der angegebenen Wertentwicklungen nach Abzug der Wechselkosten zustünde, ergibt sich aus den dargestellten Werten durch Abzug der Wechselkosten von 90 EUR.

Termin	Angegebener Beitrag im jeweils Kalender- jahr EUR	Angenommene Zulagen, die dem Vertrag zum 1.7. des jeweiligen Kalender- jahres zufließen EUR	Höhe des Policenwerts vor Abzug der Wechselkosten bei einer angenommenen gleich bleibenden Jahresrendite von			Summe der verzinsten Beiträge einschließlich der Zulagen bei einer angenommenen jährlichen Verzinsung um		
			2% EUR	4% EUR	6% EUR	2% EUR	4% EUR	6% EUR
31.12.2015	1.946,00	0,00	1.890,00	1.894,00	1.897,00	1.949,00	1.952,00	1.956,00
31.12.2016	1.946,00	154,00	3.970,00	4.015,00	4.061,00	4.093,00	4.140,00	4.187,00
31.12.2017	1.946,00	154,00	6.086,00	6.217,00	6.350,00	6.280,00	6.415,00	6.552,00
31.12.2018	1.946,00	154,00	8.240,00	8.502,00	8.771,00	8.510,00	8.781,00	9.059,00
31.12.2019	1.946,00	154,00	10.433,00	10.874,00	11.332,00	10.785,00	11.242,00	11.717,00
31.12.2020	1.946,00	154,00	12.664,00	13.335,00	14.041,00	13.105,00	13.801,00	14.534,00
31.12.2021	1.946,00	154,00	14.935,00	15.888,00	16.906,00	15.472,00	16.462,00	17.520,00
31.12.2022	1.946,00	154,00	17.247,00	18.539,00	19.937,00	17.886,00	19.230,00	20.685,00
31.12.2023	1.946,00	154,00	19.600,00	21.289,00	23.142,00	20.349,00	22.109,00	24.040,00
31.12.2024	1.946,00	154,00	21.994,00	24.143,00	26.533,00	22.861,00	25.102,00	27.597,00

Die dargestellte Entwicklung des Policenwerts erfolgt unter der Annahme der drei Wertentwicklungen. Die tatsächliche Wertentwicklung hängt vom Wertsicherungsverfahren, der Überschussbeteiligung und der Wertentwicklung der Fondsanteile sowie des Sicherungsvermögens ab und wird daher von den dargestellten Werten abweichen.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Condor Versicherungen - Admiralitätsstraße 67 - 20459 Hamburg
Stand Januar 2015

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt dient dazu, Sie umfassend über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zu informieren. Wir erheben, verarbeiten und nutzen Ihre personenbezogenen Daten nur insofern wir dazu gesetzlich berechtigt beziehungsweise verpflichtet sind.

1. Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor Abschluss des Versicherungsvertrags und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den **Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft** verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Erläuterungen dazu finden Sie in den Verhaltensregeln im Internet: code-of-conduct.ruv.de.

Dort finden Sie auch die zum 01.01.2014 beigetretenen Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe. Auf Wunsch schicken wir Ihnen auch gerne einen Ausdruck dieser Verhaltensregeln per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: datenschutz@ruv.de.

Wir werden Ihre Daten weder zu Zwecken der **Werbung noch der Markt- oder Meinungsforschung** erheben, verwenden oder nutzen. Dennoch müssen wir Sie aus gesetzlichen Gründen auf folgendes hinweisen: Der Nutzung Ihrer Daten zu Zwecken der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie jederzeit auch per E-Mail an ruv@ruv.de richten.

Daneben werden Ihre Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben ggf. auch zu anderen Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag stehen.

Beispielsweise können dies sein:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren elektronischer Datenverarbeitung
- Zusammenstellungen unternehmensinterner und rechtlich zulässiger unternehmensübergreifend verwendeter Daten
- Allgemeine Tarifikalkulationen
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten

2. Datenübermittlung an Dritte

Im Rahmen des Versicherungsvertrags kann es in einigen Fällen zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen.

Dies können insbesondere sein:

a) Rückversicherer

Wir geben in bestimmten Fällen, z. B. bei Großrisiken oder -schäden einen Teil der durch den Versicherungsvertrag übernommenen Risiken an **Rückversicherer** weiter. Hier kann es notwendig sein, dem Rückversicherer entsprechende versicherungstechnische Angaben mitzuteilen.

b) Versicherungsvermittler

Sofern Sie im Rahmen Ihrer Versicherungsangelegenheiten durch einen Vermittler betreut werden, werden diesem jene allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mitgeteilt, die zur Beratung und Betreuung notwendig sind.

c) Datenübermittlung an andere Versicherer

Als Antragsteller sind Sie verpflichtet, uns die Fragen im Rahmen des Versicherungsantrags vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Im Rahmen der Risikoprüfung kann es zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere der Schadenfreiheitsklassen in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Vollkaskoversicherung, sowie zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben der Antragsteller oder Versicherten notwendig sein, Informationen mit einem **Vorversicherer** auszutauschen.

Auch bei der Übertragung von Ansprüchen auf Altersvorsorge bei Anbieter- oder Arbeitgeberwechsel oder der Übertragung von Altersrückstellungen in der Krankenversicherung auf den neuen Versicherer kann ein Datenaustausch zwischen dem Vorversicherer und seinem nachfolgenden Versicherer notwendig sein.

Außerdem müssen in bestimmten Fällen, z. B. Mehrfachversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang und bei Teilungsabkommen personenbezogene Daten unter den Versicherern ausgetauscht werden. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag. Der Datenaustausch wird dokumentiert.

Unternehmen der Kraftfahrt-Versicherung nutzen als Gemeinschaftseinrichtung eine sogenannte **Schadenklassendatei**, die derzeit bei der GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg, betrieben wird. Sie soll verhindern, dass Versicherte, die ihren Vorversicherer verschweigen, weil sie nach Schäden in die Schadenfreiheitsklasse M, 0 oder S einzustufen waren, tarifsistemwidrig in eine günstigere Schadenfreiheitsklasse eingestuft werden.

Wird ein Vertrag beendet, der nach seinen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in die Schadenfreiheitsklassen M, 0 oder S eingestuft ist oder einzustufen wäre, übermitteln die Unternehmen der Gemeinschaftseinrichtung Daten: Name und Anschrift des Versicherungsnehmers, Versicherungsschein-Nummer, amtliches Kennzeichen des bisher versicherten Fahrzeugs, das Beendigungsdatum des Versicherungsvertrags, die Schadenfreiheitsklasse des beendeten Vertrags sowie die Anzahl der Schäden im Meldejahr.

Die Daten werden nur im Antragsfall abgefragt, wenn ein Versicherter keine Übernahme seiner Schadenfreiheitsklasse bzw. seines Schadenverlaufs aus dem Vertrag eines Vorversicherers beantragt. Wir benachrichtigen Sie über die Art der gemeldeten Daten, den Zweck der Meldung, den Datenempfänger und den möglichen Abruf der Daten.

d) Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem (HIS), das derzeit die informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH (informa IRFP) betreibt. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

Die Aufnahme in dieses Hinweis- und Informationssystem und dessen Nutzung erfolgt nur zu Zwecken, die mit dem System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Nicht alle Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe nehmen am Hinweis- und Informationssystem teil.

Schaden

An das HIS melden wir - ebenso wie andere Versicherungsunternehmen - erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher näher geprüft werden müssen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Deshalb melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden erlitten haben, gestohlen worden sind, und bei Abrechnungen ohne Reparturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, benachrichtigen wir Sie in jedem Fall darüber.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann

auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Rechtsschutz

An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken, z. B. Verträge mit ungewöhnlich häufig gemeldeten Rechtsschutzfällen. Sollten wir Sie an das HIS melden, benachrichtigen wir Sie darüber. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrags richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoe erhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zum konkreten Grund der Meldung benötigen.

Soweit es zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, können im Leistungsfall auch Daten zwischen dem in das HIS meldenden und dem abrufenden Versicherungsunternehmen ausgetauscht werden. Der Datenaustausch wird dokumentiert. Die Betroffenen werden über den Austausch informiert, wenn er nicht zum Aufklären von Widersprüchlichkeiten erfolgt.

e) Kfz-Zulassungsstelle

Beim Abschluss einer Kfz-Versicherung sowie bei allen sonstigen versicherungsrelevanten Zulassungsvorgängen (z. B. Ab- oder Ummeldung, Wohnortwechsel) ist es erforderlich, personenbezogene Daten mit der Kfz-Zulassungsstelle auszutauschen. Dies ist z. B. der Fall, wenn Sie eine von uns erteilte elektronische Versicherungsbestätigung bei der Kfz-Zulassungsstelle vorlegen, um ein Kfz zuzulassen.

f) Auftragnehmer und Dienstleister

Ebenfalls im Internet können Sie unter code-of-conduct.ruv.de Listen der Auftragnehmer und Dienstleister abrufen, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen.

Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: datenschutz@ruv.de

Sofern an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ ausgelagert werden, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten mit einer gewissen Eigenständigkeit erbringen, liegt in datenschutzrechtlicher Hinsicht eine sogenannte Funktionsübertragung vor. Typische Beispiele hierfür sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister im Assistance-Bereich.

Sofern Sie geltend machen können, dass aufgrund Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei Funktionsübertragungen ein Widerspruchsrecht. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn im Zusammenhang mit einem zurückliegenden Versicherungsfall durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt wurde, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat und im konkreten Fall eine Wiederholungsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist dagegen nicht ausreichend, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Funktionsübertragungen finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

g) Zentralisierte Datenverarbeitung innerhalb der R+V Versicherungsgruppe

Innerhalb der R+V Versicherungsgruppe sind einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse gegebenenfalls nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen. Auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls Ihr Geburtsdatum, Ihre Bankverbindung mit IBAN und BIC sowie die Mandatsreferenz (verbunden mit der Gläubiger-Identifikationsnummer ermöglicht diese eine eindeutige Identifizierung des Mandats) werden in einer zentralen Datensammlung geführt; d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten.

Dabei sind so genannte Stammdaten, z. B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC und die Mandatsreferenz, Versicherungsschein-Nummer und vergleichbare Identifikationsdaten von allen Unternehmen der Gruppe einsehbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Ansprechpartner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den zuständigen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Gesundheitsdaten bleiben unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Eine Datenübermittlung kann zwischen folgenden Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe erfolgen:

R+V Versicherung AG
R+V Allgemeine Versicherung AG
R+V Direktversicherung AG
R+V Gruppenpensionsfonds-Service GmbH*
R+V Krankenversicherung AG
R+V Lebensversicherung AG
R+V Lebensversicherung a.G.
R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.
R+V Pensionsfonds AG
R+V Pensionskasse AG
R+V Pensionsversicherung a.G.
R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH*
R+V Service Center GmbH*
R+V Treuhand GmbH*
RUV Agenturberatungs GmbH*
Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.
KRAVAG-HOLDING Aktiengesellschaft
KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG
KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG
KRAVAG und SVG Assekuranz Vertriebs- und Bearbeitungszentrum GmbH*
KRAVAG Umweltschutz- und Sicherheitstechnik GmbH*
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Condor Beteiligungsgesellschaft mbH*
Condor Dienstleistungs-GmbH*
Unterstützungskasse der Condor-Versicherungsgesellschaften GmbH*
Pension Consult Beratungsgesellschaft für Altersvorsorge mbH*
carexpert KFZ-Sachverständigen GmbH*
CHEMIE Pensionsfonds AG
compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH*
UMB Unternehmens-Managementberatungs GmbH*

* Dieses Unternehmen ist Dienstleister der beigetretenen Unternehmen der R+V Versicherungsgruppe und kann daher auf personenbezogene Daten **zugreifen**.

Die jeweils aktuelle Liste der an der zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmenden Unternehmen können Sie unter code-of-conduct.ruv.de abrufen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen gerne einen Ausdruck dieser Listen per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: datenschutz@ruv.de

3. Rechte der Betroffenen

Über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten können Sie Auskunft beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie geltend machen bei: R+V Versicherung, Datenschutz, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, E-Mail: datenschutz@ruv.de

4. Datenerhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen

Soweit Sie uns in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten Dritter (z. B. versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen etc.) mitteilen, sind Sie verpflichtet, diese hierüber zu informieren. Dies gilt auch unabhängig davon, ob das Versicherungsunternehmen selbst eine Informationspflicht trifft.

5. Einholung von Bonitätsinformationen

R+V wird im Rahmen des Antrags auf Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre hierfür erforderlichen Daten (Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Anschrift, Geburtsdatum) an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden übermitteln, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Nutzung von Anschriftendaten zu erhalten.

Eine Bonitätsauskunft wird aufgrund des berechtigten Interesses bei Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung im Hinblick auf das bei dieser Pflichtversicherung bestehende finanzielle Ausfallrisiko (Direktanspruch des Geschädigten) eingeholt. Die Pflichtversicherung sowie die Eintrittspflicht ergeben sich aus dem 1. Abschnitt Pflichtversicherungsgesetz für Kraftfahrzeughalter (PflV) und aus Teil 2, Kapitel 1, Abschnitt 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Bei Anträgen oder Angeboten zum Abschluss einer Kautionsversicherung, einer Kreditversicherung oder einer Vertrauensschadenversicherung und während der Laufzeit eines dieser Verträge übermittelt R+V Ihre personenbezogenen Daten (Firma, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum). Unsere Partner sind

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99 76532 Baden-Baden
informa Solutions GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden Baden
SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden
Creditreform Wiesbaden Hoffmann KG, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden
Bürger Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Gasstraße 18, 22761 Hamburg
Prof. Schumann Analyse GmbH, Weender Landstraße 23, 37073 Göttingen
Deutsche Bank AG, Zentrale Auskunft, 20079 Hamburg
Bisnode Deutschland GmbH, Robert-Bosch-Straße 11, 64293 Darmstadt
KSV1870 Information GmbH, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien, Österreich

Dies geschieht, um Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischen Verfahren unter Nutzung von Anschriftendaten zu erhalten. Eine Bonitätsauskunft wird aufgrund des berechtigten Interesses bei Abschluss und während der Durchführung dieser Versicherungsverträge im Hinblick auf das bei der Kautions-, Kredit- und Vertrauensschadenversicherung bestehende finanzielle Ausfallrisiko der R+V Allgemeine Versicherung AG eingeholt.

Falls Sie Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten wünschen, die die Auskunftspartei gespeichert hat, wenden Sie sich bitte direkt an die beauftragte Auskunftspartei.

**Allgemeine Versicherungsbedingungen „Comfort“
der Condor Lebensversicherungs-AG für die fondsgebundene
Rentenversicherung mit Garantieleistung (Riester-Rente)
(5Z01)
Stand:01.11.2015**

Inhaltsverzeichnis

Welche Leistungen erbringen wir?	§ 1
Was gilt für die Kapitalanlage?	§ 2
Können Sie den Rentenbeginn verschieben?	§ 3
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	§ 4
Wie lang ist eine Versicherungsperiode?	§ 5
Wie verwenden wir Ihre Beiträge?	§ 6
Was gilt für die Beitragszahlung?	§ 7
Was gilt für die staatlichen Zulagen, Sonderzahlungen und Beitragserhöhungen?	§ 8
Welche Kosten gelten für Ihren Vertrag?	§ 9
Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	§ 10
Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen, beitragsfrei stellen oder übertragen?	§ 11
Können Sie die von Ihnen gewählte Anlage wechseln?	§ 12
Wie können Sie das Garantiekapital verändern?	§ 13
Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?	§ 14
Können Sie gebildetes Kapital Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung im Rahmen des Altersvermögensgesetzes zur Finanzierung einer Immobilie nutzen?	§ 15
Was ist bei Fälligkeit der Leistung zu beachten?	§ 16
Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?	§ 17
Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	§ 18
Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?	§ 19
Wer erhält die Leistung?	§ 20
Welche Verfügungsbeschränkungen gibt es?	§ 21
Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?	§ 22
Wo ist der Gerichtsstand?	§ 23
Wann verjähren Ihre Ansprüche aus dem Vertrag?	§ 24
Wann können wir einen von Ihnen gewählten Fonds ersetzen?	§ 25
Welche Informationen geben wir im Rahmen vom Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz?	§ 26

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Beitragsgarantie zu Rentenbeginn

1. Wir garantieren, dass zu Rentenbeginn mindestens die eingezahlten Beiträge, die nach dem Altersvermögensgesetz in den Vertrag geflossenen Zulagen und geleistete Sonderzahlungen zur Verfügung stehen und für die Leistungserbringung genutzt werden. Das gilt auch für den Fall, dass das gebildete Kapital zum Rentenbeginn auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen wird. Das Garantiekapital hat mindestens diese Höhe. Diese Beträge verringern sich entsprechend, sofern Sie einen Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entnehmen.

Rente

2. Wir zahlen die monatliche, lebenslange, garantierte Rente in gleichbleibender Höhe zu den Rentenzahlungsterminen, wenn die versicherte Person am jeweiligen Fälligkeitstag lebt. Die erste Rentenzahlung erfolgt spätestens 10 Tage nach Rentenbeginn. Sämtliche Leistungen werden unabhängig vom Geschlecht berechnet.
Die Höhe der ab Rentenbeginn garantierten Rente ist abhängig von dem zur Verfügung stehenden Kapital bei Rentenbeginn und dem Rentenfaktor.
3. Bei monatlichen Renten unter 50 EUR werden jeweils drei Monatsleistungen zusammengefasst und jeweils zum mittleren der drei Rentenzahlungstermine ausgezahlt.
4. Kleinbetragsrenten nach § 93 Absatz 3 EStG (Einkommensteuergesetz) werden mit einem Einmalbetrag abgefunden.
5. Der Policenwert bei Rentenbeginn ergibt sich aus
 - dem Sicherungsguthaben
 - den Anteilen des Wertsicherungsfonds bei Rentenbeginn. Stichtag für die Bewertung ist der letzte Börsentag des Monats vor Rentenbeginn.
 - den Anteilen der freien Fonds bei Rentenbeginn. Stichtag für die Bewertung ist der Rentenbeginn.
6. Zum vereinbarten Rentenbeginn entspricht der Policenwert mindestens dem vereinbarten Garantiekapital.

Rentenfaktor

7. Die Rechnungsgrundlagen für den garantierten Rentenfaktor (Rente pro 10.000 EUR gebildetem Kapital) sind:
 - ein Rechnungszins von 1,0 % p. a.,
 - eine auf der DAV-Sterbetafel 2004 R basierende unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel.
8. Ergibt sich bei Rentenbeginn auf der Grundlage der Sterbetafel und des Rechnungszinses, die wir für den Neuzugang von Rentenversicherungen verwenden, ein höherer Rentenfaktor als der garantierte Rentenfaktor nach Ziffer 7, dann wird die Rentenhöhe mit diesem Rentenfaktor ermittelt und garantiert.

Gebildetes und bei Rentenbeginn zur Verfügung stehendes Kapital

9. Das gebildete Kapital im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) ist der Policenwert, die Schlussüberschussbeteiligung sowie die nach § 153 Absatz 1 und 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zuzuteilenden Bewertungsreserven.
Das bei Rentenbeginn zur Verfügung stehende Kapital ist das zu Rentenbeginn gebildete Kapital, mindestens jedoch die Beitragsgarantie nach Ziffer 1.
Im Policenwert sind die Kosten nach § 6, § 9 und § 10 in Abzug gebracht und die Überschussbeteiligung nach § 14 berücksichtigt.

Leistung bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

10. Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, wird das gebildete Kapital fällig.
11. Der Policenwert zum Todeszeitpunkt ergibt sich aus
 - dem Sicherungsguthaben zum Todeszeitpunkt
 - den Anteilen des Wertsicherungsfonds und der freien Fonds zum Todeszeitpunkt. Stichtag für die Bewertung ist der dritte Börsentag nach Eingang der Sterbeurkunde.

Leistung bei Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn

12. Ist eine **Garantiezeit** mitversichert, zahlen wir die Rente für die Dauer der Garantiezeit unabhängig davon, ob die versicherte Person lebt. Die Dauer der Garantiezeit zählt ab Rentenbeginn. Nach Tod der versicherten Person innerhalb der Garantiezeit hat die bezugsberechtigte Person für den Todesfall das Recht, anstelle der Fortführung der Rentenzahlung in der verbleibenden Garantiezeit eine einmalige Auszahlung zu wählen. Die Höhe der Auszahlung ergibt sich als Summe der ausstehenden Renten, die jeweils mit dem maßgeblichen Rechnungszins abgezinst sind. Der maßgebliche Rechnungszins ist der Rechnungszins des Rentenfaktors bei Rentenbeginn. Der Abzinsungszeitpunkt ist der Monatserste nach Eingang der Sterbeurkunde.
13. Ist ein **Verbleibendes Kapital bei Tod** mitversichert, zahlen wir bei Tod der versicherten Person das zum Rentenbeginn zur Verfügung stehende Kapital abzüglich bereits gezahlter bei Rentenbeginn garantierter Renten.

Teilkapitalwahlrecht

14. Sie haben das Recht, sich bei Rentenbeginn bis zu 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals als einmalige Zahlung auszahlen zu lassen (Teilkapitalabfindung). Der Antrag ist spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn zu stellen. Wir weisen Sie rechtzeitig auf die Möglichkeit der Teilkapitalabfindung hin. Die Rente nach einer Teilkapitalabfindung fällt aufgrund des verminderten und für die Rentenberechnung zur Verfügung stehenden Kapitals niedriger aus. Nach einer Teilkapitalabfindung ist die Abfindung einer Kleinbetragsrente nicht zulässig.

§ 2 Was gilt für die Kapitalanlage?

1. Alle Angaben zu Börsentagen in diesen Bedingungen beziehen sich auf Börsentage in Frankfurt am Main, an denen die Fonds Ihres Vertrags gehandelt werden.
2. Alle Angaben zu Kursen beziehen sich auf den von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebenen Rücknahmepreis. Nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile nicht zurück, werden wir die Anteile an der Börse in Frankfurt am Main verkaufen. Sollte dies nicht möglich sein, werden sie an der Börse verkauft, an der ein Handel möglich ist. Der Kurs ist dann der durchschnittliche Verkaufserlös aller an dem Börsentag von uns erzielten Verkaufserlöse für die Anteile des Fonds. Dieser wird in der Regel geringer sein, als der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebene Rücknahmepreis. Haben Sie einen Spezialfonds gewählt und nimmt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile nicht zurück, werden wir diese so bald wie möglich an professionelle Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nr. 32 KAGB oder an semiprofessionelle Anleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nr. 33 KAGB verkaufen. Der Wert einer Anteilseinheit ist dann der durchschnittliche Verkaufserlös aller an dem Verkaufstag von uns erzielten Verkaufserlöse für die Anteile des Fonds. Dieser wird in der Regel geringer sein als der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft herausgegebene Rücknahmepreis.

Kapitalanlage vor Rentenbeginn

3. Der Vertrag ist vor dem Rentenbeginn mit den Fonds unmittelbar an der Wertentwicklung der Anteile eines oder mehrerer Sondervermögen beteiligt. Entsprechend der mit Ihnen getroffenen

Vereinbarungen erwerben wir Anteile verschiedener Sondervermögen, wie z. B. Wertpapier-Sondervermögen (Fonds) und Investmentfondsanteil-Sondervermögen (Dachfonds), und verwalten sie im Anlagestock getrennt von unserem sonstigen Vermögen.

Die in den Fonds erwirtschafteten Erträge, z. B. aus Zinseinnahmen, Dividendenzahlungen, realisierten Kursgewinnen, werden entweder im Fonds wiederangelegt (thesauriert) oder vom Fonds ausgeschüttet. Im Fall der Ausschüttung legen wir die auf Ihren Vertrag entfallende Ausschüttung zum Anteilwert des Tages der Ausschüttung wieder im Fonds an. Dadurch erhöht sich die Anzahl der Anteile in Ihrem Vertrag.

Ausgabeaufschläge

4. Ausgabeaufschläge werden nicht erhoben.

Policenwert

5. Der Policenwert setzt sich zusammen aus:

a) **Sicherungsguthaben**

das Sicherungsguthaben ist in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt (gebundenes Vermögen nach §§ 54 und 66 Versicherungsaufsichtsgesetz). Für das Sicherungsguthaben garantieren wir eine Verzinsung von 1,25 % p.a. nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode. Bei der deutschen kaufmännischen Zinsmethode legen wir jedem Monat 30 Tage, also jedem Jahr 360 Tage zugrunde.

b) **Wertsicherungsfonds**

Wertsicherungsfonds sind Fonds, bei denen die Kapitalverwaltungsgesellschaft zum letzten Börsentag des Monats einen Mindestkurs garantiert.

c) **freie Fonds**

Freie Fonds sind Fonds, die keine Wertsicherungsfonds sind.

6. Der Policenwert des Vertrags zu einem Stichtag berechnet sich als Summe:

- des Sicherungsguthabens zum Stichtag
- der Zahl der auf den Vertrag entfallenden Anteile der jeweiligen Fonds. Diese werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit den am Stichtag geltenden Kurs der jeweiligen Anteile multipliziert.

Der Policenwert wird in EUR bemessen.

Ist der Stichtag kein Börsentag, ist der Kurs des nächsten Börsentags maßgeblich, sofern nichts anderes vereinbart ist. Sind Fremdwährungen zu berücksichtigen, erfolgt zu den Stichtagen eine Umrechnung zum jeweiligen Devisenkurs.

Der Wert eines Anteils ist von der Entwicklung des Kapitalmarkts abhängig und nicht vorauszusehen.

Sie haben die Chance, bei Wertsteigerungen der Anteile einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Rückgang tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen können auch dadurch eintreten, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile nicht mehr zurücknimmt.

Bei Fremdwährungsfonds tragen Sie zusätzlich das Risiko von Devisenkursschwankungen.

Wertsicherungsverfahren

7. Mit dem Wertsicherungsverfahren erfolgt jeweils zum Monatsersten die Aufteilung des Policenwerts auf das **Sicherungsguthaben**, den **Wertsicherungsfonds** und die **freien Fonds**. Stichtag für die Bewertung der Anteile des Wertsicherungsfonds ist der letzte Börsentag des Vormonats. Stichtag für die Bewertung der Anteile der freien Fonds ist der jeweilige Monatserste.

8. Die Absicherung der garantierten Leistungen erfolgt nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen durch eine Anlage des erforderlichen Teils des Policenwerts im Wertsicherungsfonds und/oder im Sicherungsguthaben. Der nicht für die Absicherung der garantierten Leistungen erforderliche Teil des Policenwerts wird entsprechend der mit Ihnen vereinbarten Anlage in Anteile der freien Fonds umgewandelt.

9. Ist die Absicherung der garantierten Leistungen ausschließlich durch eine Anlage des gesamten Policenwerts im **Sicherungsguthaben** möglich,
- wird der Policenwert im **Sicherungsguthaben** angelegt,
 - erfolgt keine Anlage in den **Wertsicherungsfonds**,
 - erfolgt keine Anlage in **freie Fonds**.
10. Ist die Absicherung der garantierten Leistungen durch Anlage eines Teils des Policenwerts im **Wertsicherungsfonds** und im **Sicherungsguthaben** möglich,
- wird der, unter Absicherung der garantierten Leistungen, größtmögliche Teil des Policenwerts in Anteile des **Wertsicherungsfonds** umgewandelt,
 - wird der verbleibende Teil des Policenwerts in das **Sicherungsguthaben** angelegt,
 - erfolgt keine Anlage in **freie Fonds**.
11. Ist die vollständige Absicherung der garantierten Leistungen durch Anlage eines Teils des Policenwerts im **Wertsicherungsfonds** möglich,
- wird dieser in Anteile des **Wertsicherungsfonds** umgewandelt,
 - wird der verbleibende Teil des Policenwerts, entsprechend der mit Ihnen vereinbarten Anlage in Anteile der **freien Fonds** umgewandelt,
 - erfolgt keine Anlage in das **Sicherungsguthaben**.
12. Ist zur Absicherung der garantierten Leistungen weder eine Anlage im **Wertsicherungsfonds** noch im **Sicherungsguthaben** erforderlich,
- wird der gesamte Policenwert entsprechend der mit Ihnen vereinbarten Anlage in Anteile der **freien Fonds** umgewandelt,
 - erfolgt keine Anlage in das **Sicherungsguthaben**,
 - erfolgt keine Anlage in den **Wertsicherungsfonds**.
13. Erhöhungen der freien Fonds im Rahmen des Wertsicherungsverfahrens wandeln wir entsprechend der mit Ihnen vereinbarten Anlage in Anteile um.
Entnahmen aus den freien Fonds im Rahmen des Wertsicherungsverfahrens erfolgen in dem Verhältnis, das die einzelnen Fonds zum Entnahmezeitpunkt zum gesamten Guthaben der freien Fonds haben.

Deckungskapital in der Rentenbezugszeit

14. Bei Rentenbeginn wird das zur Verfügung stehende Kapital in ein Deckungskapital für die Rente überführt. Das Deckungskapital am Rentenbeginn ist gleich dem zur Verfügung stehenden Kapital bei Rentenbeginn. Das Deckungskapital ist in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt (gebundenes Vermögen nach §§ 54 und 66 Versicherungsaufsichtsgesetz).

§ 3 Können Sie den Rentenbeginn verschieben?

1. Der Rentenbeginn kann an veränderte Lebensverhältnisse angepasst werden.
Die Rechnungsgrundlagen des bei Vertragsbeginn garantierten Rentenfaktors werden durch Verlegung des Rentenbeginns nicht verändert.
Wir haben die tariflichen Grenzbestimmungen für Standardfälle abgebildet. Wird eine Vertragsanpassung gewünscht, die außerhalb der dargestellten Bereiche liegt, sprechen Sie uns an.

Vorgezogene Rente

2. Sie haben unabhängig vom Beginn der gesetzlichen Rente das Recht, den Rentenbeginn um ganze Monate vorzuverlegen.
Voraussetzungen sind:
- Die versicherte Person hat zum vorverlegten Rentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet.
 - Zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Rentenbeginn müssen mindestens 10 Jahre

- liegen (Mindestaufschubzeit).
 - Der Policenwert zum vorverlegten Rentenbeginn ist mindestens so groß wie die Summe der bis zu diesem Termin gezahlten Beiträge, uns zugeflossenen staatlichen Zulagen und geleisteten Sonderzahlungen.
3. Das Vorverlegen des Rentenbeginns ist frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor dem neuen Rentenbeginn zu beantragen.
4. Bei Vorverlegen des Rentenbeginns
- sinkt der bei Vertragsbeginn garantierte Rentenfaktor,
 - sinkt das Garantiekapital,
 - entfällt das Recht auf Hinausschieben des Rentenbeginns und
 - bleibt ein Teilkapitalwahlrecht erhalten.
5. Die Dauer einer vereinbarten Garantiezeit nach Rentenbeginn ändert sich nicht.

Hinausgeschobene Rente

6. Sie haben unabhängig vom Beginn Ihrer gesetzlichen Rente das Recht, den Rentenbeginn hinauszuschieben.
Voraussetzungen sind:
- Der Rentenbeginn wird jeweils um ganze Monate hinausgeschoben.
 - Die versicherte Person hat zum hinausgeschobenen Rentenbeginn das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet.
7. Das Hinausschieben des Rentenbeginns ist spätestens einen Monat vor dem ursprünglichen Rentenbeginn zu beantragen.
8. Sie haben das Recht von uns ein Angebot auf Verlängerung der Beitragszahlungsdauer bis zum neuen Rentenbeginn zu verlangen.
9. Bei Hinausschieben des Rentenbeginns
- steigt der bei Vertragsbeginn garantierte Rentenfaktor,
 - entfällt das Recht auf Vorverlegen des Rentenbeginns,
 - bleibt das Garantiekapital unverändert und
 - bleibt ein Teilkapitalwahlrecht erhalten.
10. Die Dauer einer vereinbarten Garantiezeit ändert sich nicht. Sollte aus steuerlichen Gründen eine Verkürzung der Garantiezeit erforderlich sein, passen wir sie an die steuerlich maximal mögliche an.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt haben, frühestens zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.

§ 5 Wie lang ist eine Versicherungsperiode?

1. Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr.
2. Der Versicherungsjahrestag stimmt mit dem Jahrestag des Versicherungsbeginns überein, es sei denn, es ist ein anderer vereinbart. Der Zeitraum von einem Versicherungsjahrestag bis zum nächsten Versicherungsjahrestag wird als Versicherungsjahr bezeichnet.
Die erste Versicherungsperiode ist verkürzt, wenn der Zeitraum zwischen dem Versicherungsbeginn und dem ersten Versicherungsjahrestag weniger als ein Jahr beträgt. Entsprechendes gilt für die letzte Versicherungsperiode der Aufschubzeit und für die erste Versicherungsperiode nach Rentenbeginn.

§ 6 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

1. Nachdem die Beiträge bei uns eingegangen sind, entnehmen wir die beitragsbezogenen Kosten. Der verbleibende Betrag erhöht den Policenwert zum Termin der Beitragsfälligkeit.
2. Die weiteren Kosten entnehmen wir vor Rentenbeginn jeweils am Monatsersten dem Policenwert.
3. Die Kosten finden Sie im Produktinformationsblatt.
4. Der Policenwert nach den Entnahmen wird durch das Wertsicherungsverfahren am Monatsersten aufgeteilt.

§ 7 Was gilt für die Beitragszahlung?

Einlösungsbeitrag, Fälligkeit, Verzug

1. Der Einlösungsbeitrag wird sofort nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.
2. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
3. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeiträge, Fälligkeit, Verzug

4. Weitere Beiträge (Folgebeiträge) sind zu jedem vereinbarten Fälligkeitstermin bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer an uns zu zahlen.
5. Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen und dies zu vertreten haben, erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform mit einer Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen.
6. Ist der Gesamtbetrag der Mahnung durch einen Umstand, den Sie zu vertreten haben, innerhalb der Frist nicht gezahlt, wirkt sich dies wie folgt aus:
Wir wandeln die Versicherung mit sofortiger Wirkung in eine beitragsfreie um.

Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung

7. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, dürfen wir künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen.

§ 8 Was gilt für die staatlichen Zulagen, Sonderzahlungen und Beitragserhöhungen?

1. Die staatlichen Zulagen werden zur Erhöhung der Leistung verwendet.
2. Sonderzahlungen und Beitragserhöhungen sind im Rahmen des § 10a Einkommensteuergesetz zur Optimierung der steuerlichen Förderung zulässig. Diese werden zur Erhöhung der Leistung verwendet.

Uns liegen keine aktuellen Informationen über Ihre persönlichen Verhältnisse vor. Prüfen Sie bitte regelmäßig, ob der von Ihnen gezahlte Beitrag die Förderungsmöglichkeiten des Altersvermögensgesetzes optimal nutzt.

3. Bei Zulagen, Sonderzahlungen und Beitragserhöhungen finden die Regelungen von § 9 "Welche Kosten gelten für Ihren Vertrag?" entsprechend Anwendung.
4. Bei Sonderzahlungen werden Kosten erhoben. Einzelheiten finden Sie im Produktinformationsblatt. Der verbleibende Betrag der Sonderzahlung bzw. die Zulage erhöhen den Policenwert zum nächsten Monatsersten nach Eingang der Sonderzahlung bzw. der Zulage. Die Sonderzahlung und die Zulage erhöhen die Beitragssumme. Die Beitragssumme ist die Summe der fällig gewordenen und der zukünftig zu zahlenden Beiträge.
5. Das Garantiekapital erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Beitragssumme. Ist dieses nach dem Wertsicherungsverfahren nicht möglich, erhöht sich das Garantiekapital auf den maximal möglichen Wert. Dabei wird §1 Ziffer 1 eingehalten.

Weitere Vereinbarungen

6. Alle im Rahmen des Vertrags getroffenen Vereinbarungen erstrecken sich auch auf Sonderzahlungen, Zulagen und Beitragserhöhungen.

§ 9 Welche Kosten gelten für Ihren Vertrag?

1. Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um
 - Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten
Diese Kosten haben wir bereits bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt. Sie müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die Höhe der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.
 - anlassbezogene Kosten

Abschluss- und Vertriebskosten

2. Die Abschluss- und Vertriebskosten werden insbesondere für die Abschlussprovisionen benötigt. Sie umfassen auch z. B. die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.
Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme sowie jeder Sonderzahlung.
Wir verteilen die Abschluss- und Vertriebskosten auf die vereinbarte Beitragssumme gleichmäßig auf die Beitragsfälligkeiten in einem Zeitraum von 60 Monaten. Ist die Aufschubzeit geringer als 60 Monate, erfolgt die gleichmäßige Verteilung bis zum Rentenbeginn.
Wenn der Beitrag erhöht wird, verteilen wir die auf den Erhöhungsbetrag anfallenden Abschluss- und Vertriebskosten ab dem Zeitpunkt der Erhöhung auf die Beitragsfälligkeiten in einem Zeitraum von 60 Monaten. Ist die verbleibende Aufschubzeit geringer als 60 Monate, erfolgt die gleichmäßige Verteilung bis zum Rentenbeginn.
Abschluss- und Vertriebskosten auf die Sonderzahlungen fallen jeweils einmalig am nächsten Monatsersten nach Geldeingang der Sonderzahlung an.
Auf Zulagen oder bei Übertragung von gebildetem Kapital aus einem anderen Altersvorsorgevertrag in diesen Vertrag erheben wir keine Abschluss- und Vertriebskosten.

Verwaltungskosten vor Rentenbeginn

3. Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags.
Wir belasten Ihren Vertrag vor Rentenbeginn mit Verwaltungskosten in Form
 - eines festen monatlichen Prozentsatzes des gebildeten Kapitals.

Hinweis:

Ist ein Teil des gebildeten Kapitals in Fonds angelegt fallen für die von den Kapitalverwaltungsgesellschaften angebotenen Fonds zusätzlich Fondskosten an. Diese Fondskosten können sich jederzeit erhöhen oder vermindern. Die aktuelle Höhe der Fondskosten können Sie auf unserer Homepage einsehen oder bei uns erfragen. Unabhängig von den von Ihnen gewählten Fonds fallen maximal die im Produktinformationsblatt genannten Fondskosten an.

- eines festen Prozentsatzes jedes Beitrags und jeder Sonderzahlung.

Verwaltungskosten nach Rentenbeginn

4. Wir belasten Ihren Vertrag ab Rentenbeginn mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes jeder Rentenzahlung.

Anlassbezogene Kosten

5. Zusätzlich können bei folgenden Anlässen Kosten entstehen:
- 90 EUR bei Kündigung Ihres Vertrags und Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag
 - 90 EUR bei Auszahlung eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags nach § 92 a EStG
 - bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die in der Teilungsordnung festgelegten EUR-Beträge.

§ 10 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Über die in § 9 beschriebenen Kosten hinaus, belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen zusätzliche Kosten verursacht werden, können wir Ihnen diese gesondert in Rechnung stellen.

Dies gilt derzeit bei

- Rückläufern im Lastschriftverfahren in Höhe der uns von der Bank tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten, § 280 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Kosten für das Mahnverfahren, § 280 BGB in Verbindung mit § 286 BGB.
- Ausstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein, § 3 Absatz 5 VVG.

Wenn Sie uns nachweisen, dass die den gesondert in Rechnung gestellten Kosten zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall wesentlich niedriger zu beziffern sind oder nicht zutreffen, werden wir die Kosten entsprechend vermindern oder auf sie verzichten.

§ 11 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen, beitragsfrei stellen oder übertragen?

Fristen

1. Sie können

- jederzeit zum Ende einer Versicherungsperiode oder
- mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten

Ihre Versicherung in Textform kündigen oder in Textform verlangen, von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

Kündigung vor Rentenbeginn

2. Sie haben nach Kündigung einen Anspruch auf den Rückkaufswert nach § 169 Absatz 3 - 4 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Der Rückkaufswert ist der zum Kündigungszeitpunkt berechnete Policenwert Ihrer Versicherung. Stichtag für die Bewertung des Wertsicherungsfonds ist der letzte Börsentag des Vormonats. Beitragsrückstände werden verrechnet.

In den Vertrag geflossene Zulagen und ggf. weitere erhaltene Steuervorteile sind nach Kündigung zurückzugeben. Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen ermittelt einen Rückzahlungsbetrag aus in den Vertrag geflossenen Zulagen und weiteren Steuervorteilen. Diesen Betrag müssen wir vom Rückkaufswert abziehen und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen überweisen. Ein Abzug nach §169 Absatz 5 VVG ist nicht vereinbart.
Sofern Sie Ihrem Vertrag einen Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entnommen haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswerts berücksichtigt.

Kündigung nach Rentenbeginn

3. Der Vertrag kann nach Rentenbeginn nicht gekündigt werden.

Herabsetzung des Rückkaufswerts

4. Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den Rückkaufswert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Beitragsfreistellung (Ruhelassen des Vertrags)

5. Die beitragsfreie Leistung wird unter Zugrundelegung des Rückkaufswerts bestimmt. Beitragsrückstände werden berücksichtigt. Das Garantiekapital reduziert sich im gleichen Verhältnis wie die Beitragssumme. Ist dieses nach dem Wertsicherungsverfahren nicht möglich, reduziert sich das Garantiekapital auf den maximal möglichen Wert.
Dabei wird §1 Ziffer 1 eingehalten.
Nach einer Beitragsfreistellung finden die Regelungen von § 9 Ziffer 3 entsprechend Anwendung.
6. Nach einer Beitragsfreistellung haben Sie das Recht, jederzeit im Rahmen des § 10a Einkommensteuergesetz zur Optimierung der steuerlichen Förderung die Beitragszahlung wieder aufzunehmen.
Für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung gelten die Regelungen zu einer Beitragserhöhung nach § 8 entsprechend.

Teilweise Beitragsfreistellung (Beitragsreduktion)

7. Sie können Ihre Versicherung unter Einhaltung der Fristen nach Ziffer 1 auch teilweise beitragsfrei stellen, indem Sie eine Reduktion der Beiträge mit uns vereinbaren. Alle Regelungen für eine Beitragsfreistellung gelten entsprechend auch für eine Beitragsreduktion.

Übertragung in eine andere nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierte Anlageform

8. Vor Rentenbeginn können Sie mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres oder zum Rentenbeginn kündigen und das gebildete Kapital Ihres Vertrags auf einen anderen Altersvorsorgevertrag mit einer Vertragsgestaltung nach § 1 Abs. 1 AltZertG übertragen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten, er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen.
Wir übertragen das gebildete Kapital nach § 1 Ziffer 9. Bei einer Übertragung zu Rentenbeginn sind dies mindestens die eingezahlten Beiträge, die nach dem Altersvermögensgesetz in den Vertrag geflossenen Zulagen und geleistete Sonderzahlungen.
Die Kosten bei Übertragung betragen 90 EUR.
Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie bei Beantragung der Übertragung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.
Nach Rentenbeginn ist eine Übertragung nicht mehr möglich.

Beitragsrückzahlung

9. Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 12 Können Sie die von Ihnen gewählte Anlage wechseln?

1. Sie können jederzeit vor Rentenbeginn in Textform mit einem Änderungsauftrag
 - den Wechsel der Anlage in Freien Fonds (Shiften bzw. Switchen) und
 - den Wechsel des Wertsicherungsfonds verlangen.
2. Voraussetzungen für den Wechsel der Anlage sind, dass
 - Sie unter den Fonds wählen, die wir Ihnen für den Vertrag anbieten,
 - die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anteile der von Ihnen gewählten Fonds zurücknimmt und
 - der Vertrag nach einem Wechsel maximal 20 freie Fonds enthält und Sie genau einen Wertsicherungsfonds für Ihren Vertrag festgelegt haben.

Wir haben das Recht, die Fondsauswahl zu verändern und Fonds anzubieten, die im Neugeschäft bei vergleichbaren Produkten angeboten werden. Eine Übersicht zur aktuellen Fondsauswahl Ihres Vertrags können Sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

3. In jedem Kalenderjahr dürfen Sie an 12 Terminen die Anlage ändern. Für die Änderungen erheben wir keine Kosten.

Wechsel der Anlage in Freien Fonds

4. Beim **Shiften** der freien Fonds werden diese in dem von Ihnen bestimmten Verhältnis der Anteile der von Ihnen gewählten freien Fonds umgewandelt.
Stichtag für die Umwandlung und Bewertung der Anteile der freien Fonds ist der zweite Börsentag nach Eingang Ihres Auftrags.
Die zukünftig zur Anlage gelangenden Beträge zu den freien Fonds werden entsprechend umgewandelt.
5. Beim **Switchen** der freien Fonds legen Sie für zukünftige Zuführungen in die freien Fonds die Anlage neu fest.

Wechsel des Wertsicherungsfonds

6. Beim Wechsel des Wertsicherungsfonds verwenden wir zum nächsten Monatsersten nach Eingang des Änderungsauftrags im Wertsicherungsverfahren den neuen Wertsicherungsfonds.

Ablaufmanagement

7. Wir informieren Sie bis zum vereinbarten Rentenbeginn jährlich über Ihren Policenwert. Unter den Fonds, die wir Ihnen für den Vertrag anbieten, können Sie durch Änderungen der Fondsanlage der freien Fonds eine auf Ihren Rentenbeginn und Ihre Risikoneigung ausgerichtete Anlage auswählen (aktives Ablaufmanagement).
Ab dem 55. Lebensjahr, frühestens 5 Jahre vor Rentenbeginn, können Sie alternativ ein kostenloses Ablaufmanagement wählen (passives Ablaufmanagement). Sie erhalten dann von uns ein schriftliches Angebot und können entsprechend Ihren persönlichen Vorstellungen eine auf Ihren Rentenbeginn ausgerichtete Anlagestrategie festlegen. Dadurch können die Risiken einer Wertminderung aufgrund von Kursrückgängen reduziert werden.
Mit fristgerechter Annahme unseres Angebots beginnt das Ablaufmanagement zu dem im Angebot genannten Termin. Während des Ablaufmanagements sind Vertragsänderungen nicht möglich. Sie können das Ablaufmanagement mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten in Textform beenden. Eine erneute Wahl des Ablaufmanagements ist möglich.

§ 13 Wie können Sie das Garantiekapital verändern?

Automatische Erhöhung des Garantiekapitals

1. Ist die automatische Erhöhung des Garantiekapitals vereinbart, erhöht sich zum Monatsersten das Garantiekapital auf das nach dem Wertsicherungsverfahren maximal mögliche Garantiekapital, höchstens jedoch auf 70 % des aktuellen Policenwerts.
Voraussetzungen sind:
 - 70 % des aktuellen Policenwerts sind höher als das Garantiekapital vor Erhöhung.
 - Der Erhöhungsbetrag beträgt mindestens 1.000 EUR und mindestens 5 % des Garantiekapitals vor Erhöhung.

Anpassung des Garantiekapitals

2. Sie können mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten das Garantiekapital erhöhen, sofern dies mit dem Wertsicherungsverfahren zum Stichtag möglich ist.
Eine Anpassung erfolgt nur, falls der Änderungsbetrag mindestens 1.000 EUR und mindestens 5 % des Garantiekapitals vor Erhöhung beträgt.

§ 14 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

1. Sie sind an den Überschüssen beteiligt, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden. **Diese können auch Null sein.**

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit

2. Die Überschüsse stammen aus Erträgen der Kapitalanlagen. Von den Nettoerträgen der Kapitalanlagen, die für künftige Leistungen vorgesehen sind (§ 3 der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung), erhalten alle Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Leistungen benötigt werden. Den Rest verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn der Leistungsverlauf günstiger und die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit nach der genannten Verordnung angemessen beteiligt.
3. Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen in einer Bestandsgruppe und innerhalb einer Bestandsgruppe in Überschussverbänden zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen und Überschussverbände orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben.
4. Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Die für die Verträge zur Verfügung stehenden Bewertungsreserven werden nach § 153 Absatz 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und den Regelungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), insbesondere § 139 Absatz 3 und 4 VAG, ermittelt und nach einem verursachungsorientierten Verfahren den Verträgen rechnerisch zugeordnet.
5. Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich aus den dargestellten Grundsätzen und Maßstäben nicht.
6. Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).
Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 des VAG abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen. (Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Deckungsrückstellung wird nach § 88 VAG und § 341e und § 341f HGB sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen berechnet.)

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

7. Die Angabe, zu welchem Überschussverband Ihre Versicherung gehört, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Abhängig von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung Überschussanteile, die vom Vorstand festgelegt und im Geschäftsbericht und auf unserer Internetseite unter dem Stichwort „Überschussbeteiligung“ veröffentlicht werden.

Die Überschussanteile können auch Null sein.

Dies gilt auch für die Festlegungen zu einer Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven, zu einer Schlussüberschussbeteiligung und zu einer Schlussüberschussrente.

Überschussbeteiligung in der Aufschubzeit

8. Ihre Versicherung erhält jeweils zum Monatsersten Überschussanteile:

- Zinsüberschussanteile auf das Sicherungsguthaben zum Monatsersten des Vormonats nach Neuaufteilung des Policenwerts
- Überschussanteile auf die Fonds zum Monatsersten des Vormonats nach Neuaufteilung des Policenwerts

Die Zuteilung erfolgt

- erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsmonats
- letztmals zum Rentenbeginn.

Die Überschussanteile erhöhen den Policenwert vor der monatlichen Aufteilung durch das Wertsicherungsverfahren.

9. Bei Rentenbeginn werden die dem Vertrag zugeordneten Bewertungsreserven zur Hälfte zugeteilt und mit dem Rentenfaktor verrentet. Bei vorzeitiger Beendigung oder bei Wahl der Kapitalabfindung werden die dem Vertrag zur Hälfte zugeteilten Bewertungsreserven zur Erhöhung der Leistung verwendet.

Die Bewertungsreserven werden auf Basis der Zeitwerte zum ersten am Sitz unseres Unternehmens geltenden Arbeitstag des Monats ermittelt, der vor Rentenbeginn, vor dem Termin der Kapitalabfindung, vor dem Kündigungszeitpunkt oder im Todesfall vor Eingang der Sterbeurkunde liegt. Dabei werden die Bewertungsreserven für Immobilien, Beteiligungen und vergleichbare Kapitalanlagen auf Basis der uns aktuell vorliegenden Zeitwerte berücksichtigt.

Abweichend werden die Bewertungsreserven bei massiven Wertschwankungen auf den Tag des Auftretens der Wertschwankungen neu ermittelt. Der neu ermittelte Wert wird ab dem fünften Börsentag nach Auftreten der Wertschwankung verwendet. Massive Wertschwankungen liegen bei Wertschwankungen seit der letzten Bewertung vor, die

- für den Aktienmarkt mehr als 20 % betragen. Maßstab ist der Kursindex Euro Stoxx 50 mit

- dem Bloomberg-Kürzel SX5E:IND (last Price), oder
- am Rentenmarkt mehr als 50 Basispunkte betragen. Maßstab ist der Euro-Swapzinssatz für 10jährige Laufzeiten mit dem Bloomberg-Kürzel EUSA10 (mid Rate).

Sollten diese Maßstäbe nicht mehr zur Verfügung stehen, werden wir sie durch Maßstäbe ersetzen, die weitestgehend die gleichen Merkmale aufweisen.

Positive und negative Bewertungsreserven werden miteinander verrechnet. Dabei wird nach Bewertungsreserven aus

- festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäften nach § 6
- Mindestzuführungsverordnung und
- anderen Anlagen

getrennt.

Bewertungsreserven aus festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäften sind bei der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Bewertungsreserven nur insoweit zu berücksichtigen, als sie einen etwaigen Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie nach VAG überschreiten.

Die Bewertungsreserven können zum maßgeblichen Zeitpunkt auch Null sein.

Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen nach VAG bleiben unberührt.

10. Eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und eine Schlussüberschussbeteiligung werden vom Vorstand unseres Unternehmens festgelegt.
Ist die zugeteilte Beteiligung an den Bewertungsreserven nach Ziffer 9 geringer als die Mindestbeteiligung, wird die Differenz zusätzlich berücksichtigt. Bei Rentenbeginn werden diese Differenz und die Schlussüberschussbeteiligung mit dem Rentenfaktor verrentet, sonst bei Beendigung zur Erhöhung der Leistung verwendet.

Überschussbeteiligung in der Rentenbezugszeit

11. Die vereinbarte Überschussverwendungsart können Sie bis einen Monat vor Rentenbeginn ändern.
12. Ihre Versicherung erhält jährliche Überschussanteile. Bemessungsgröße für diese Überschussanteile ist das jeweils bei Zuteilung der Überschussanteile berechnete überschussberechtigte Deckungskapital in der Rentenbezugszeit. Dieses setzt sich aus verschiedenen Deckungskapitalien für die Rente zusammen.
Alle Teile des Deckungskapitals sind getrennt überschussberechtigt.
Die jährlichen Überschussanteile werden zu Beginn eines Versicherungsjahres zugeteilt, erstmals zu Beginn der Rentenbezugszeit.
Liegt der Beginn der Rentenbezugszeit nicht auf einem Versicherungsjahrestag, erfolgt die erste Zuteilung von Überschussanteilen in der Rentenbezugszeit zeitanteilig für die Zeit bis zum nächsten Versicherungsjahrestag.
13. Ihre Versicherung wird im Rentenbezug im Rahmen der Überschussbeteiligung nach Ziffer 12 an den Bewertungsreserven beteiligt.
14. Eine zusätzliche Schlussüberschussrente wird vom Vorstand unseres Unternehmens festgelegt. Diese Schlussüberschussrente zahlen wir zusammen mit der Rente aus.
15. Ist es vereinbart, werden die jährlichen Überschussanteile in der Rentenbezugszeit als **dynamische Überschussrente** verwendet. Ist eine Zuteilung erfolgt, berechnet sich die Erhöhung der Rente (Bonus) nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit dem verwendeten Tarif für den garantierten Rentenfaktor. Die jeweils erreichte dynamische Überschussrente ist in ihrer Höhe zukünftig garantiert und selbst wiederum überschussberechtigt. Die dynamische Überschussrente wird zusammen mit der garantierten Rente ab dem Beginn der Rentenzahlung ausbezahlt.
16. Ist es vereinbart, werden die jährlichen Überschussanteile in der Rentenbezugszeit als **Sofortüberschussrente** verwendet. Diese wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Für die Sofortüberschussrente werden die jährlichen

Überschussanteile zum Teil zur Erhöhung der Rente verwendet (Bonus) und ansonsten im Lauf des Versicherungsjahres mit der Rente ausgezahlt. Die Erhöhung des Bonus erfolgt nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit dem Tarif für den garantierten Rentenfaktor. Der jeweils erreichte Bonus ist in seiner Höhe garantiert und selbst wiederum überschussberechtiget.

Die Höhe der Sofortüberschussrente ändert sich bei einer Änderung des Überschussanteilsatzes und kann daher auch sinken.

Anpassung des Rentenfaktors

17. Die Ziffern 15 und 16 gelten bei einer Anpassung des Rentenfaktors nach § 1 Ziffer 6 entsprechend für den höheren Rentenfaktor. Anstelle der Rechnungsgrundlagen für den garantierten Rentenfaktor werden dann die angepassten Rechnungsgrundlagen für die Berechnung des Bonus verwendet.

§ 15 Können Sie gebildetes Kapital Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung im Rahmen des Altersvermögensgesetzes zur Finanzierung einer Immobilie nutzen?

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) beantragen, dass das gebildete und nach dem Einkommensteuergesetz geförderte Kapital im Rahmen des § 92a des Einkommensteuergesetzes (EStG) ganz oder teilweise für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag ausgezahlt wird. Dabei ist nach § 92 b EStG eine Frist zu beachten. Die Beantragung bei der ZfA muss derzeit spätestens 10 Monate vor Rentenbeginn erfolgen. Eine Auszahlung führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Bei Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Bei Entnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags behalten wir Kosten in Höhe von 90 EUR ein.

§ 16 Was ist bei Fälligkeit der Leistung zu beachten?

1. Leistungen erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.
2. Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt (Lebensbescheinigung).
3. Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Ziffer 1 genannten Unterlagen ist uns eine amtliche, Geburtsdatum und Geburtsort enthaltende, Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Zahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
4. Die mit den Nachweisen nach den Ziffern 1 bis 3 verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

Rückzahlungsverpflichtung von Zulagen und Steuervorteilen bei Tod der versicherten Person

5. Bei Tod der versicherten Person müssen in den Vertrag geflossene Zulagen und eventuell weitere erhaltene Steuervorteile anteilig zurückerstattet werden.
Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen ermittelt einen Rückzahlungsbetrag aus in den Vertrag geflossenen Zulagen und weiteren Steuervorteilen.
Diesen müssen wir von der Todesfall-Leistung abziehen und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen überweisen.

Möglichkeit der Übertragung der Todesfall-Leistung in einen anderen Altersvorsorgevertrag

6. Bei unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten entfällt die Rückzahlungsverpflichtung der Zulagen und eventueller weiterer erhaltener Steuervorteile im Fall des Todes des einen Ehegatten, wenn das angesparte Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird. Dabei kann

es sich um einen zu diesem Zweck neu abgeschlossenen Vertrag handeln.

7. Der überlebende Ehegatte muss bei Beantragung der Übertragung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, muss der überlebende Ehegatte uns die Zertifizierung dieses Vertrags nachweisen.
8. Für eine eingetragene Lebenspartnerschaft gelten die Ziffern 6 und 7 entsprechend.

§ 17 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?

1. Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf dessen Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb der Europäischen Union trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.
2. Die Beitragszahlung erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 18 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

§ 19 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

1. Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen und uns gegenüber abzugeben sind, müssen in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.
2. Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Sonst können für Sie Nachteile entstehen, wenn wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

§ 20 Wer erhält die Leistung?

1. Die Leistung erbringen wir an die versicherte Person oder an ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person als im Todesfall bezugsberechtigt benannt haben. Bis zur Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht im Todesfall jederzeit widerrufen. Nach dem Tod der versicherten Person kann dieses Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.
2. Die Einräumung und der Widerruf eines Todesfallbezugsrechts sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind.

§ 21 Welche Verfügungsbeschränkungen gibt es?

Sie können Ihre Rechte und Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag weder abtreten noch verpfänden. Die Bestellung eines unwiderruflichen Bezugsrechts oder einer unwiderruflichen Zahlungsanweisung ist nicht zulässig. Ein Versicherungsnehmerwechsel ist nicht zulässig.

§ 22 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 23 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Ansprüche aus dem Vertrag gegen uns können geltend gemacht werden bei dem örtlich zuständigen Gericht

- für unseren Geschäftssitz,
 - für unsere Niederlassung, die für den Vertrag zuständig ist, oder
 - für Ihren Wohnsitz zur Zeit der Klageerhebung oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.
2. Ansprüche aus dem Vertrag gegen Sie können geltend gemacht werden bei dem örtlich zuständigen Gericht
- für Ihren Wohnsitz zur Zeit der Klageerhebung oder, in Ermangelung eines Wohnsitzes, für den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts, oder
 - für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Geschäfts- oder Gewerbebetriebs.
3. Verlegen Sie nach Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ziffern 1 und 2 nach dem für unseren Geschäftssitz oder für unsere zuständige Niederlassung örtlich zuständigen Gericht.
Entsprechendes gilt, wenn weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung bekannt sind.

§ 24 Wann verjähren Ihre Ansprüche aus dem Vertrag?

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch uns gegenüber entstanden ist und Sie von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche in zehn Jahren, nachdem sie entstanden sind.

Ist ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 25 Wann können wir einen von Ihnen gewählten Fonds ersetzen?

1. Bei der Zusammenstellung unseres aktuellen Fondsangebots folgen wir den Empfehlungen eines unabhängigen Experten für die Bewertung von Anlagemärkten und Anlageprodukten. Ändert sich die Empfehlung des Experten hinsichtlich eines der von Ihnen gewählten Fonds, so werden wir Sie einmal im Jahr hierüber informieren und Ihnen den vom Experten empfohlenen Ersatzfonds nennen. Ein Shift innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt unserer Information ist für Sie kostenfrei.
2. Wir sind berechtigt die Auswahl eines anderen Fonds (Ersatzfonds) für die zukünftigen Beiträge (Switchen) zu verlangen, wenn
- der Fonds für die Anlage zukünftiger Beiträge geschlossen wird,
 - der öffentliche Vertrieb des Fonds in Deutschland eingestellt wird, oder
 - die mit uns bestehende Vertriebsvereinbarung mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft beendet wird.

Wir sind berechtigt die Auswahl eines anderen Fonds (Ersatzfonds) für den gesamten Policenwert und die zukünftigen Beiträge (Shiften und Switchen) zu verlangen, wenn

- bei einem Fonds die Kosten die im Produktinformationsblatt genannten maximalen Kosten übersteigen,
 - eine tägliche, uneingeschränkte Ausgabe oder Rückgabe von Fondsanteilen nicht mehr möglich ist,
 - der Fonds mit einem anderen Fonds zusammengelegt wird,
 - der Fonds aufgelöst wird,
 - die Kapitalverwaltungsgesellschaft Performance Fees einführt, oder
 - die Kapitalverwaltungsgesellschaft von uns zu tragende Kosten für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen erhöht oder einführt.
3. Über einen aus den genannten Gründen erforderlichen Wechsel der Anlage und das aktuelle Fondsangebot werden wir Sie rechtzeitig, in der Regel mindestens 6 Wochen vorher, in Textform

informieren.

Sie können innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung kostenlos die Anlage wechseln und den Ersatzfonds selbst auswählen.

4. Liegt uns kein Antrag in Textform auf Wechsel der Anlage und Wahl eines Ersatzfonds vor, sind wir nach Ablauf der Frist, spätestens jedoch zum Ereignis, das einen Fondswechsel aus den oben genannten Gründen erforderlich macht, berechtigt, einen Ersatzfonds auszuwählen, der nach unserer Einschätzung dem betroffenen Fonds am ehesten entspricht.
5. Die Wahl des Ersatzfonds und ein aus den genannten Gründen zwingend erforderlicher Wechsel der Anlage sind für Sie kostenlos.
6. Ist eine rechtzeitige Information nicht möglich, investieren wir die für den betroffenen Fonds bestimmten Beträge in einen Geldmarktfonds als Ersatzfonds.
Wenn

- der Fonds aufgelöst wird,
 - die Kapitalverwaltungsgesellschaft von uns zu tragende Kosten für die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen erhöht oder einführt
- oder
- die Kapitalverwaltungsgesellschaft Performance Fees einführt,

werden die Anteile dieses Fonds auf einen Geldmarktfonds übertragen.

Zurzeit ist dies der db x-trackers II EONIA TOTAL RETURN INDEX ETF 1C (ISIN: LU0290358497).

Ein Wertsicherungsfonds kann nur durch einen Wertsicherungsfonds ersetzt werden.

§ 26 Welche Informationen geben wir im Rahmen vom Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz?

Wir kommen den Informationspflichten nach § 7 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes nach.